

## Bilanzkreisvertragsbearbeitung

– 16.02.2018 –

Diese Bilanzkreisvertragsbearbeitung stellt einen den Forderungen der ÜNB entgegenkommenden Kompromissvorschlag dar<sup>1</sup>

### Dokumenten- und Bearbeitungshinweise

[A] Bilanzkreisvertrag vom 29.06.2011 (BK6-06-013)

[B] BNetzA-Bearbeitung vom 11.12.2015 (BK6-14-044)

Einfügung/~~Streichung~~ in [A], Einfügung in [C] nicht gestrichen

Einfügung in [A], in [C] gestrichen

Einfügung/~~Einfügung~~/~~Streichung~~ von der BNetzA nicht kenntlich gemacht

[C] BKK-Bearbeitung

Einfügung in [A] oder [B]; ~~Streichung~~ in [A]

Streichung in [B]

Entfernte Redundanzen und Verschiebungen (vor allem in Anlage 3)

Durch [B] und [C] geänderte oder hinzugekommene Nummerierungen sind jeweils nur farbig und nicht unter- und/oder durchgestrichen kenntlich gemacht.

Die ESS-Beschreibung wird am Schluss des Dokuments behandelt.

## Bilanzkreisvertrag **Strom**

über die Führung von Bilanzkreisen

zwischen

...

– Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) –

und

...

– Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) –

– gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet –

<sup>1</sup> Der Vorschlag gilt zusammen mit der im „Fahrplanabwicklungskonzept“ der Bilanzkreiskooperation vom 16.02.2018 vorgeschlagenen Umlage finanzieller Schäden aus betrügerischen Fahrplananmeldungen nach der Day-ahead-Anmeldung auf die Ausgleichsenergiepreise. Die im Konzept alternativ zur Schadensumlage vorgeschlagene strikte abschließende Fahrplanabwicklung erfordert eine Anpassung der Vertragsbearbeitung.

## 1. Präambel

Bei diesem Bilanzkreisvertrag handelt es sich um einen Vertrag, der mittels förmlicher Festlegung durch die Bundesnetzagentur (Az. BK6-06-01314-044, Beschluss vom 29.06.2014XX.YY.2016) vorgegeben wurde.

Dies vorausgeschickt schließen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und der BKV auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung, StromNZV) den folgenden Bilanzkreisvertrag.

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der ÜNB zur Einrichtung, Abwicklung und Abrechnung von einem oder mehreren Bilanzkreisen in seiner Regelzone für den BKV. Ein jeder Bilanzkreis wird unter dem Energy Identification Code (EIC) gemäß Anlage 1.1 geführt. Weiterhin enthält dieser Vertrag Regelungen zur Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung.
- 2.2. Auf Basis dieses Vertrages sind folgende Energielieferungen unter Nutzung von Bilanzkreisen möglich:
  - Einspeisung von elektrischer Energie durch die einem Bilanzkreis zugeordneten Kraftwerke/Einspeisestellen innerhalb der Regelzone des ÜNB (physische Einspeisung)<sup>2</sup>
  - Entnahme von elektrischer Energie durch die einem Bilanzkreis zugeordneten Kunden an den jeweiligen Entnahmestellen innerhalb der Regelzone des ÜNB (physische Entnahme)<sup>2</sup>
  - Austausch elektrischer Energie mittels Fahrplänen
  - Weitergabe von nach EEG vergüteten Strommengen aus dem EEG-Bilanzkreis unterlagerter Netzbetreiber an den EEG-Bilanzkreis des ÜNB mittels Überführungszeitreihen
  - Entnahme von Verlustenergie aus Bilanzkreisen nach § 10 StromNZV
  - Einspeisung und Entnahme von Differenzenergie in beziehungsweise aus Bilanzkreisen nach § 12 StromNZV
  - Einspeisung und Entnahme von Deltamengen gem. BK6-07-002 (MaBiS).

## 3. Voraussetzungen für die Nutzung von Bilanzkreisen

- 3.1. Mit dem jeweils zuständigen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen (NB) ist die Netznutzung zu vereinbaren und dabei die Zuordenbarkeit von Einspeise- und Entnahmestellen zu dem Bilanzkreis durch den jeweiligen NB sicher zu stellen. Diese Vereinbarungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 3.2. Bei Energielieferungen in andere Bilanzkreise sind wirksame Vertragsbeziehungen zur Bildung dieser Bilanzkreise zwischen dem ÜNB und den jeweiligen anderen BKV (für Lieferungen innerhalb der Regelzone des ÜNB) und/oder zwischen dem BKV und dem jeweils anderen ÜNB (für Lieferungen in/von andere/n Regelzonen)

---

<sup>2</sup> Die Begriffe „physische Einspeisung“ und „physische Entnahme“ werden in Anlage 3 Ziffer 5 verwendet.

erforderlich. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich alle gem. Anlage 2 erforderlichen ~~Identifikatoren~~ Kontaktdaten<sup>3</sup> zur Abwicklung aller Prozesse zur Bilanzkreisführung und Abrechnung gegenseitig rechtzeitig bereitzustellen.

## 4. Rechte, Pflichten und Leistungen des ÜNB

- 4.1. Der ÜNB trägt entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Systemverantwortung für das Übertragungsnetz in seiner Regelzone und ist in diesem Zusammenhang insbesondere für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie verantwortlich.
- 4.2. Der ÜNB ist für die Einrichtung der Bilanzkreise des BKV, die Abwicklung der angemeldeten Fahrpläne und die Abrechnung der Bilanzkreise gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und den Bedingungen dieses Vertrages verantwortlich. Nach Maßgabe dieses Vertrages verarbeitet der ÜNB die seitens der NB bereit gestellten Zählwerte, führt den Ausgleich etwaiger Bilanzabweichungen im Bilanzkreis des BKV durch und rechnet diese entsprechend mit dem BKV ab.
- 4.3. Ermöglicht der BKV gemäß § 26a StromNZV einem Dritten über seinen Bilanzkreis die Erbringung von Regelleistung, so ist der ÜNB verpflichtet, den BKV auf Anforderung bei der Klärung, ob und inwieweit die Bilanzabweichungen seines Bilanzkreises von dem Dritten bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung von Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht wurden, zu unterstützen.<sup>4</sup>

## 5. Rechte und Pflichten des BKV

- 5.1. Der BKV ist für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen, für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement und für den wirtschaftlichen Ausgleich verbleibender Bilanzabweichungen verantwortlich.
- 5.2. Der BKV ist verpflichtet, durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten. Die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zur Lastdeckung bzw. zur Kompensation einer Überspeisung des Bilanzkreises ist nur zulässig, soweit damit nicht prognostizierbare Abweichungen ausgeglichen werden.
- 5.3. Im Fall eines ungeplanten Kraftwerksausfalls im Sinne von § 5 Abs. 4 StromNZV ist der BKV für den Zeitraum von vier Viertelstunden, einschließlich der Viertelstunde, in der der Ausfall aufgetreten ist, von den Verpflichtungen des vorstehenden Absatzes in dem Umfang freigestellt, in dem die in seinem Bilanzkreis aufgetretenen Abweichungen durch den Kraftwerksausfall verursacht sind. Die Vertragsparteien nehmen hinsichtlich der Definition eines Kraftwerksausfalls Bezug auf die Anlage 4 zu diesem Vertrag.
- 5.4. Der BKV teilt dem ÜNB im Rahmen des Vertragsabschlusses bzw. bei der Einrichtung neuer Bilanzkreise für die jeweiligen mittels Fahrplänen bewirtschafteten Bilanzkreise bzw. Unterbilanzkreise des Vertrages die Art der Nutzung der Bilanzkreise sowie die über diese Bilanzkreise abgewickelten Energiemengen gemäß Anlage 1.1 verbindlich mit. Im Rahmen der Bilanzkreisführung sind

<sup>3</sup> Gegenstand von Anlage 2 sind die „Kontaktdaten von ÜNB und BKV“ und nicht Identifikatoren.

<sup>4</sup> Durch „im Zusammenhang hiermit“ sollen beispielsweise auch etwaige Vorlauf- oder Nachholeffekte erfasst werden. Siehe auch Fußnote 50.

Änderungen der Nutzung des Bilanzkreises und der Energiemengenprognosen, die 20% mindestens aber 10MW der ursprünglich gemeldeten Mengen übersteigen, dem ÜNB vorab mit einer Frist von 15 Werktagen (WT) schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist Anlage 1.1 entsprechend zu aktualisieren.

Vor dem Vertragsabschluss und vor der Einrichtung neuer Bilanzkreise deklariert der BKV mittels Anlage 1.2 dem ÜNB die Nutzungsmerkmale der Bilanzkreise, für die Fahrpläne angemeldet werden (fahrplanbewirtschaftete Bilanzkreise). Für die Fahrplanposition FC-CONS und/oder den Fahrplanexport kann der BKV zur Verwendung gemäß Ziffer 14.2 zusätzlich zur maximalen Leistung jeweils die maximale kalenderjährliche Menge deklarieren. Das Verhältnis von deklarierter Menge und Leistung darf das jeweils vorhersehbare tatsächliche Verhältnis von Menge und Leistung nicht unterschreiten.<sup>5</sup>

Als Fahrplanexport ist die Gesamtheit der Fahrplanlieferungen vom Bilanzkreis des BKV an Bilanzkreise anderer Bilanzkreisverantwortlicher in der Regelzone des ÜNB und an Bilanzkreise des BKV im Ausland zu verstehen,<sup>6</sup> nicht einbezogen in den Fahrplanexport werden Fahrplanlieferungen zwischen einem Abrechnungsbilanzkreis und einem diesem unmittelbar oder mittelbar zugeordneten Unterbilanzkreis sowie zwischen unmittelbar oder mittelbar demselben Abrechnungsbilanzkreis zugeordneten Unterbilanzkreisen.<sup>7</sup>

In begründeten Fällen kann der ÜNB vom BKV eine plausible Darlegung oder Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der deklarierten Werte verlangen. Die Begründung ist dem BKV mit dem Verlangen mitzuteilen.<sup>8</sup>

Erhöhungen der deklarierten Nutzungsmerkmale teilt der BKV dem ÜNB spätestens am dritten Werktag vor dem Gültigkeitsbeginn mittels geänderter Anlage 1.2 mit.

Verlangt der ÜNB auf Grund einer Erhöhung der Nutzungsmerkmale die Stellung einer Sicherheit oder Erhöhung einer bestehenden Sicherheit gemäß Ziffer 14, so teilt er dies dem BKV bis zum früheren dieser beiden Zeitpunkte in Textform mit: (i) dem fünften Werktag nach dem Erhalt der geänderten Anlage 1.2, (ii) dem letzten Werktag vor dem vom BKV in Anlage 1.2 eingetragenen Gültigkeitsbeginn, sofern dem ÜNB die Deklarationsänderung fristgemäß vorliegt.

Erfordert die Deklarationsänderung die Stellung einer Sicherheit oder Erhöhung einer bestehenden Sicherheit, so wird sie zum späteren dieser beiden Zeitpunkte gültig: (i) dem vom BKV in Anlage 1.2 eingetragenen Gültigkeitsbeginn, (ii) dem Tag nach Vorliegen der erforderlichen Sicherheit beim ÜNB. Die Frist gemäß Ziffer 14.1 gilt

<sup>5</sup> Die Option, zusätzlich zur maximalen Leistung die maximale kalenderjährliche (statt etwa tägliche, wöchentliche oder kalendermonatliche) Menge zu deklarieren, sorgt zusammen mit Ziffer 14.2 des Vertrages dafür, dass eine wesentliche Erhöhung der maximal möglichen Sicherheitenforderung gegenüber dem bestehenden Bilanzkreisvertrag vermieden wird. Die Bedingung für das Verhältnis von deklarierter Menge und Leistung sowie die in Ziffer 14.2 vorgesehene Folge bei Nichterfüllung verhindert, dass die Mengendeklaration den Anreiz für eine realistische Leistungsdeklaration verringert. Die Mengendeklaration ist nur für die Sicherheitenberechnung bestimmt – und nicht für die Fahrplanprüfung.

<sup>6</sup> Zur Vermeidung redundanter Sicherheitsstellungen – für den Fahrplanexport beim ÜNB der exportierenden und für den Fahrplanexport und/oder die Fahrplanposition FC-CONS beim ÜNB der importierenden Regelzone – sind Fahrplanlieferungen zwischen deutschen Regelzonen ausgenommen.

<sup>7</sup> Die von den ÜNB beabsichtigte automatisierte informationstechnische Prüfung der Fahrpläne auf Einhaltung der deklarierten Maximalleistung ist trotz der Ausnahme bestimmter Transaktionen von der Deklaration möglich (durch geeignete Hinterlegung der ausgenommenen Transaktionen).

<sup>8</sup> Hiermit soll es dem ÜNB vor allem ermöglicht werden, vom BKV eine Überprüfung und gegebenenfalls Reduzierung der für die Fahrplanposition FC-PROD deklarierten maximalen Leistung zu verlangen, wenn sich die über den Bilanzkreis bewirtschafteten Erzeugungskapazitäten verringert haben.

hierbei nicht. Stellt der BKV die Sicherheit durch Banküberweisung, so teilt er dem ÜNB zuvor in Textform mit, wann der ÜNB den Zahlungseingang zu erwarten hat.

Auf Anfrage in Textform teilt der ÜNB dem BKV in Textform spätestens am fünften Werktag nach dem Erhalt der Anfrage mit, ob und in welcher Höhe die vom BKV angefragte Änderung der Nutzungsmerkmale die Stellung einer Sicherheit oder Erhöhung einer bestehenden Sicherheit erfordert.

- 5.5. Der BKV teilt dem ÜNB unverzüglich Name, ~~Firma~~<sup>9</sup> und Anschrift der Händler und Lieferanten gem. Anlage 6 mit, die ~~zu~~ seinem Bilanzkreis zugeordnet sind, und ermöglicht, dass der ÜNB diese Daten gegenüber berechtigten Stellen offenlegen darf, sofern die Datenschutzbelange der Betroffenen nicht berührt sind.
- 5.6. Ermöglicht der BKV gemäß § 26a StromNZV einem Dritten über seinen Bilanzkreis die Erbringung von Regelleistung, so ist er für die Bilanzabweichungen, die der Dritte bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung der Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht hat, nicht verantwortlich.<sup>4</sup>
- 5.7. Nutzt der BKV gemäß § 26a StromNZV den Bilanzkreis eines Dritten für die Erbringung von Regelleistung, so ist er für die Bilanzabweichungen des Bilanzkreises des Dritten, die er bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung der Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht hat, verantwortlich.<sup>4</sup>

## 6. Ansprechstellen

- 6.1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in Anlage 2 benannten Ansprechpartner in einem für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlichen Umfang erreichbar und berechtigt sind, um Fahrpläne in den Bilanzkreisen dieses Vertrages zu ändern bzw. entgegenzunehmen sowie Zeitreihen zu den Bilanzkreisen des Vertrages entgegenzunehmen und Rückäußerungen zu diesen abzugeben.
- 6.2. Bei ausschließlicher einer Day-Ahead-Fahrplananmeldung durch den BKV gemäß Ziffer 1.3. der Anlage 3 dieses Vertrages hat dieser der BKV für jeden Tag, für den eine Fahrplananmeldung von ihm vorliegt er einen Fahrplan angemeldet hat, eine Erreichbarkeit zu den üblichen Day-Ahead-Fahrplananmeldezeiten sicherzustellen, (mindestens jedoch bis dem BKV ihm für alle angemeldeten Zeitreihen des Folgetages ein Intermediate Confirmation Report vom ÜNB vorliegt) sicherzustellen. Wenn und soweit Intraday-Nominierungen Fahrplananmeldungen<sup>10</sup> gemäß Ziffer 1.4 der Anlage 3 durchgeführt werden, ist eine Erreichbarkeit bis zum Erhalt des Intermediate Confirmation Report vom ÜNB sicherzustellen. Gleiches gilt bei grenzüberschreitenden Fahrplananmeldungen oder bei KW-Einspeisungen > 10 MW in den Bilanzkreis des BKV.<sup>11</sup> ~~Die Nachteile durch die Nichterreichbarkeit der Vertragspartner gehen zu Lasten der nicht erreichbaren Partei.~~<sup>12</sup>

<sup>9</sup> „Name“ und „Firma“ bedeuten an dieser Stelle dasselbe: die Unternehmensbezeichnung des Händlers oder Lieferanten.

<sup>10</sup> In einem Vertrag sollte für denselben Sachverhalt stets derselbe Begriff gebraucht werden. „Fahrplan“ und „Fahrplananmeldung“ sind im Vertrag bereits etabliert, „Nominierung“ ist darin hingegen nicht definiert.

<sup>11</sup> Zwischen KW-Einspeisungen und Intermediate Confirmation Report besteht kein Zusammenhang. Die durch den vorangegangenen Satz bestimmte Erreichbarkeit umfasst, falls gemeint, auch kraftwerktauschfallbedingte Fahrplananmeldungen.

<sup>12</sup> Eine derart weitgehende Regelung kann ungerechtfertigterweise auch eine pflichtgemäß erreichbare oder fehlerfrei handelnde Vertragspartei treffen, da die Nichterreichbarkeit ebenso davon abhängt, wann sich die andere Vertragspartei meldet. Um die daraus folgenden Risiken zu vermeiden, müsste jede Vertragspartei stets für alle Angelegenheiten erreichbar sein.

- 6.3. ~~Bei~~ Änderungen der gemäß Anlage 2 benannten Ansprechstellen ~~einer Vertragspartei ist dies~~ sind unverzüglich schriftlich mittels geänderter Anlage der jeweils anderen Vertragspartei mitzuteilen.

## 7. Fahrpläne

Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan anzumelden. Es gelten hierzu die Regelungen in Anlage 3 dieses Vertrages. Ebenfalls sind die Regelungen unter Ziffer 8 zu berücksichtigen.

## 8. Engpassmanagement

- 8.1. Netzengpässe können innerhalb des Übertragungsnetzes des ÜNB oder an den Kuppelstellen zu benachbarten Netzen im In- und Ausland entstehen. Sofern ein nicht nur kurzfristiger Netzengpass nicht durch geeignete Maßnahmen im Übertragungsnetz zu vermeiden ist, wird der ÜNB den Netzengpass im Internet veröffentlichen.
- 8.2. Die Veröffentlichung des Netzengpasses erfolgt spätestens 24 Stunden vor dem Ende der Anmeldefrist für Fahrpläne gemäß Ziffer 1.23 der Anlage 3 dieses Vertrages auf der in Anlage 2 genannten Internetseite des ÜNB und enthält folgende Angaben:
- Die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität
  - Übertragungsrichtung, in der der Engpass auftritt
  - Prognostizierte Dauer
  - Verfahren des Engpassmanagements

Zeitgleich mit der Veröffentlichung nach Satz 1 weist der ÜNB den BKV auch per E-Mail an die in Anlage 2 hierfür vom BKV genannte Adresse auf die Veröffentlichung hin.

Falls ein Engpass vom ÜNB veröffentlicht wird, ist eine Nutzung des Übertragungsnetzes zwischen den in der Veröffentlichung genannten Gebieten nur im Rahmen des veröffentlichten Engpassmanagements möglich. Hierfür können gesonderte Kosten für den Erwerb von Transportkapazität anfallen.

- 8.3. Tritt ein Netzengpass so kurzfristig auf, dass eine Veröffentlichung gemäß Ziffer 8.2 nicht mehr möglich ist, berechtigt dies den ÜNB insbesondere unter Beachtung der ordnungsgemäßen Rangfolge nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur diskriminierungsfreien Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne gegenüber den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen. Die Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne ist dem BKV gegenüber nachträglich schriftlich in Textform zu begründen. Art. 16 Abs. 2 der EG-VO 714/2009 bleibt unberührt.

## 9. Datenbereitstellung zur Bilanzkreisabrechnung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) in jeweils geltender Fassung

der Bundesnetzagentur in der jeweils geltenden Fassung, der zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.

## 10. Preise für Ausgleichsenergie

~~10.1. Der ÜNB beschafft Regelenergie entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Für jede Viertelstunde ermittelt der ÜNB einen positiven oder negativen Arbeitspreis für die Lieferung positiver oder negativer Ausgleichsenergie.~~

~~10.2. Der regelzonenübergreifende einheitliche Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP), der symmetrisch für die Abrechnung von Über- wie Unterdeckungen der Bilanzkreise dieses Vertrages gilt, bestimmt sich dadurch, dass die Kosten bzw. Erlöse der ÜNB aus dem Bezug bzw. der Abgabe von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit für jede Viertelstunde auf den gesamten Regelenergiebedarf der ÜNB umgelegt werden. Der reBAP wird spätestens am 20. Werktag (WT) nach dem Liefermonat durch den ÜNB in Form einer Preiszeitreihe in einem marktweit einheitlichen Format (CSV) zum automatisierten Herunterladen auf der Internetseite des ÜNB zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird der ÜNB dem BKV die Preiszeitreihe im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) in einem marktüblichen Format per EDIFACT an die in Anlage 2 genannte Adresse übermitteln. Nachträgliche Korrekturen des reBAP werden den Bilanzkreisverantwortlichen in gleicher Weise unverzüglich bekannt gemacht.~~

Der regelzonenübergreifende einheitliche Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP) wird von den ÜNB im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den hierzu geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur in aktueller Fassung berechnet und veröffentlicht.<sup>13</sup>

## 11. Ermittlung und Abrechnung der Bilanzabweichungen

~~11.1. Der ÜNB ermittelt ab dem 30. WT nach dem Liefermonat auf Basis Ablauf des Liefermonats gemäß den näheren Vorgaben der ihm zum Ende des 29. WT nach dem Liefermonat vorliegenden Abrechnungsdaten Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) in jeweils geltender Fassung die Bilanzabweichungen der Bilanzkreise dieses Vertrages ~~oder~~ und ordnet sie ggf. gemäß Ziffer 13. dieses Vertrages dem gemäß Anlage 5 vereinbarten Bilanzkreis bzw. Unterbilanzkreis Haupt- und/oder Abrechnungsbilanzkreis zu.<sup>14</sup>~~

Eine Bilanzabweichung liegt vor, wenn sich zwischen sämtlichen dem Bilanzkreis zugeordneten Entnahmen einschließlich solcher Entnahmen auf Grund von Fahrplänen in einer Viertelstunde, verglichen mit sämtlichen dem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen einschließlich solcher Einspeisungen auf Grund von Fahrplänen in derselben Viertelstunde, eine Differenz ergibt.

<sup>13</sup> Die Bezeichnung „den hierzu geltenden Festlegungen“ ist eindeutig und bedarf keiner mögliche Fragen aufwerfenden Ergänzung „in aktueller Fassung“.

<sup>14</sup> Der Satz gibt den Sachverhalt nicht richtig wieder. Es werden die Bilanzabweichungen jedes Bilanzkreises ermittelt. Ist ein Bilanzkreis einem anderen Bilanzkreis als Unterbilanzkreis zugeordnet, werden die ermittelten Abweichungen dem anderen Bilanzkreis zugeordnet.

- 11.2. Der ÜNB ermittelt die Bilanzabweichung je Viertelstunde, die anschließend mit dem nach Ziffer 10. ermittelten reBAP multipliziert wird. Hat der Bilanzkreis in der Viertelstunde Ausgleichsenergie aufgenommen, so gilt diese als vom ÜNB zum nach Ziffer 10 ermittelten Preis geliefert und ist entsprechend vom ÜNB abzurechnen. Hat der Bilanzkreis in der Viertelstunde Ausgleichsenergie abgegeben, so gilt diese als vom ÜNB zum nach Ziffer 10. ermittelten Preis als abgenommen und ist entsprechend vom ÜNB abzurechnen. Entgelte und Vergütungen werden über den Abrechnungsmonat saldiert und der sich daraus ergebene Saldo abgerechnet.
- 11.3. Die Abrechnung von Ausgleichsenergie erfolgt monatlich ~~spätestens am 42. WT nach dem Liefermonat. Für diejenigen Bilanzkreise, für die dem ÜNB am Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat gegenüber der Erstabrechnung veränderte Werte vorliegen, erstellt und versendet der ÜNB bis zum Ende des 8. Monats nach dem Liefermonat eine Korrektur-Bilanzkreisabrechnung, solange und soweit die Durchführung einer Korrektur-Bilanzkreisabrechnung nach den in der der jeweils aktuellen geltenden Fassung der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) vorgesehenen Fristigkeiten Fristen ist.~~ Die Mindestinhalte des Abrechnungsdokuments in Bezug auf die Bilanzkreisabrechnung sowie die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung ergeben sich aus Anlage 7.
- ~~11.4. Ergeben sich im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung signifikante Bilanzkreisabweichungen, die einen Verstoß des BKV gegen die Pflichten gem. Ziffer 5 nahelegen, so klärt der ÜNB zunächst mit dem BKV, ob bzw. inwiefern die Abweichungen durch den BKV vermeidbar waren. Lässt sich der Verdacht einer Pflichtverletzung nicht ausräumen, meldet der ÜNB den Sachverhalt an die Bundesnetzagentur, die über die Einleitung eines gegen den BKV gerichteten Aufsichtsvorfahrens entscheidet.~~
- 11.4. Der Saldo nach Ziffer 11.2 dieses Vertrages wird vom ÜNB für den jeweils abgelaufenen Abrechnungsmonat ermittelt und an den BKV abgerechnet. Der Betrag versteht sich zuzüglich der zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt es geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird. Sofern der BKV seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat oder andere gesetzliche Gründe den Ausweis der Umsatzsteuer verbieten, entfällt die Abrechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnungen Forderungen werden zu dem vom ÜNB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang beim BKV. Vom ÜNB erteilte Gutschriften werden abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift an den BKV fällig. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.
- 11.5. Einwendungen gegen die Abrechnung, die sich auf die Richtigkeit der vom VNB an den ÜNB übermittelten Daten beziehen, können der Abrechnung durch den ÜNB nicht entgegen gehalten werden. Etwas anderes gilt, soweit die Unrichtigkeit der Abrechnung vom ÜNB zu vertreten ist; in diesem Fall sind etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Abrechnung nur binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abrechnung zulässig.
- 11.6. Der ~~Netzbetreiber~~ ÜNB ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 11.7. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragsparteien berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Bei Zahlungsverzug einer Vertragspartei kann die andere Vertragspartei, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten geltend



machen lässt, der säumigen Vertragspartei die dadurch entstandenen Kosten berechnen.

- 11.8. Gegen aus diesem Vertrag resultierende Ansprüche der Vertragsparteien kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.
- 11.9. Im Übrigen gelten die Regelungen zur der jeweils aktuellen geltenden Fassung der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) nebst der weiteren in Ziffer 9 dieses Vertrages benannten Dokumenten.

## 12. Regelungen für Börsengeschäfte

Sollen über ~~den einen~~ Bilanzkreis Börsengeschäfte abgewickelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden vertraglichen Regelungen: erklärt der BKV dem ÜNB rechtzeitig vor Aufnahme der Börsengeschäfte, für welchen Bilanzkreis und für welche Börse die Vorrangregel für die von der Börse angemeldeten Fahrpläne gemäß Anlage 3 Ziffer 1.6 Absatz 4 Buchstabe a Anwendung findet, und stimmt zu, dass der betreffende Bilanzkreis in der Regelzone des ÜNB der Börse mitgeteilt wird.

~~Bei Differenzen zwischen einem angemeldeten Fahrplan nach diesem Vertrag und dem korrespondierenden Fahrplan eines Börsenbilanzkreises hat der durch die Börse angemeldete Fahrplan Vorrang.<sup>15</sup>~~

~~Der BKV erklärt rechtzeitig vor Aufnahme der Börsengeschäfte, für welche Börse die vorstehende Börsenregelung Anwendung findet und ist damit einverstanden, dass die Führung seines Bilanzkreises in der Regelzone des ÜNB der Börse mitgeteilt wird.~~

## 13. Unterbilanzkreise

- 13.1. Sämtliche Bilanzabweichungen eines Bilanzkreises dieses Vertrages können einem anderen Bilanzkreis in der Regelzone des ÜNB zugeordnet werden. Für den Unterbilanzkreis gilt dadurch bei der Bilanzkreisabrechnung<sup>16</sup> nicht die Verpflichtung zur Wahrung einer ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz. Die Zuordnung erfolgt unbefristet.

Ebenso können sämtliche Bilanzabweichungen eines oder mehrerer Bilanzkreise in der Regelzone des ÜNB den Bilanzkreisen dieses Vertrages monatsweise zugeordnet werden.

Die Zuordnung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 13.3 durch die Bilanzkreisverantwortlichen der ~~beiden~~ betroffenen Bilanzkreise gemäß Anlage 5 gemeinsam mit dem ÜNB vereinbart. Der Beginn oder die Beendigung einer Zuordnung ist jeweils nur zum 1. eines Kalendermonats 00:00 Uhr unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 WT möglich.

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen: Ein Bilanzkreis, dessen Abweichungen einem anderen Bilanzkreis zugeordnet sind, ist ein Unterbilanzkreis und ein Bilanzkreis, der die Abweichungen eines anderen Bilanzkreises aufnimmt, ein Hauptbilanz-

<sup>15</sup> Dieser Sachverhalt ist bereits in Anlage 3 geregelt (Ziffer 1.6 Absatz 4 Buchstabe a). Siehe auch Fußnote 44.

<sup>16</sup> Mit dieser Einfügung stellt der Satz ohne Notwendigkeit das etablierte Verständnis von Hauptbilanzkreis-Unterbilanzkreis-Strukturen und etablierte Bilanzkreisbewirtschaftungsmöglichkeiten in Frage.

kreis. Ein Bilanzkreis, der keinem anderen Bilanzkreis zugeordnet ist und dessen Abweichungen somit gemäß Ziffer 11 vom ÜNB abgerechnet werden, ist ein Abrechnungsbilanzkreis.<sup>17</sup>

- 13.2. Die Beendigung der Zuordnung mit Wirkung für die Zukunft kann durch einen jeden der beteiligten Bilanzkreisverantwortlichen bzw. in begründeten Fällen durch den ÜNB durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen beteiligten Parteien erklärt werden.

Bei Kündigung eines Bilanzkreisvertrages enden automatisch auch alle damit im Zusammenhang stehenden Zuordnungen ~~mit Wirkung ab Wirksamkeit der Kündigung für die Zukunft. Hierüber informiert der BKV die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich schriftlich.~~

Über eine ordentliche Kündigung seines Bilanzkreisvertrages informiert der BKV die gemäß Ziffer 13.1 und Ziffer 13.3 betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich schriftlich.

~~Im Falle einer Über die außerordentlichen Kündigung eines Bilanzkreisvertrages informiert der ÜNB alle direkt die gemäß Ziffer 13.1 und Ziffer 13.3 betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich (vorab) in Textform sowie schriftlich. Direkt betroffen im vorstehenden Sinn sind auch der BKV des aufnehmenden Bilanzkreises sowie alle BKV, deren Bilanzabweichungen dem gekündigten Bilanzkreis zugeordnet werden.~~ Bei außerordentlicher Kündigung des Bilanzkreisvertrages eines Bilanzkreises, dem ein Unterbilanzkreis zugeordnet ist, Hauptbilanzkreises ermöglicht der ÜNB – erforderlichenfalls abweichend von der Ankündigungsfrist nach Ziffer 13.1. - = möglichst kurzfristig die Zuordnung des Unterbilanzkreises zu einem anderen Bilanzkreis zum nächsten Monatsbeginn.

- 13.3. ~~Sind einem Bilanzkreis Bilanzabweichungen eines oder mehrerer Bilanzkreise zugeordnet worden, kann dieser die Bilanzabweichungen seines Bilanzkreises und der zugeordneten Bilanzkreise einem weiteren Bilanzkreis zuordnen (Kettenzuordnungen). Die Zustimmung zur Bildung solcher Kettenzuordnungen kann vom BKV mittels Anlage 5 gegenüber dem ÜNB erklärt werden. Ein Hauptbilanzkreis kann einem anderen Bilanzkreis als Unterbilanzkreis zugeordnet sein. Die Bildung einer solchen Kettenzuordnung bedarf der Zustimmung des zugehörigen Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen mittels Anlage 5.~~

- 13.4 Die Deklaration der Nutzungsmerkmale eines Unterbilanzkreises bedarf der Zustimmung des zugehörigen Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen mittels Anlage 1.2. Mit seiner Zustimmung übernimmt der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche jedoch keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Einhaltung der vom Unterbilanzkreisverantwortlichen deklarierten Nutzungsmerkmale.<sup>18</sup>

- 13.5. Das Kreditrisiko des Unterbilanzkreises wird auf den zugeordneten Bilanzkreis Hauptbilanzkreis, dem der Unterbilanzkreis zugeordnet ist, übertragen. Bei der

<sup>17</sup> Die Begriffe „Unterbilanzkreis“, „Hauptbilanzkreis“ und „Abrechnungsbilanzkreis“ werden zur vereinfachten Formulierung der Sachverhalte insbesondere in den Anlagen 1.2 und 5 verwendet. Aus den Definitionen folgt, dass ein Abrechnungsbilanzkreis zugleich Hauptbilanzkreis und ein Hauptbilanzkreis (in einer Kettenzuordnung) zugleich Unterbilanzkreis (eines anderen Bilanzkreises) sein kann.

<sup>18</sup> Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche ist für den Abrechnungsbilanzkreis einschließlich aller diesem zugeordneten Unterbilanzkreise gegenüber dem ÜNB verantwortlich für die Sicherheitenstellung, die Bilanzkreisabrechnung und die Bilanzkreisabweichungen. Die Deklarationen für Unterbilanzkreise bedürfen daher vor dem Wirksamwerden der Zustimmung des Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen. Nur indem dieser die Deklaration mitunterzeichnen muss, ist die Zustimmung sichergestellt.

Bestimmung der Höhe der ggf. notwendigen Sicherheitsleistung des zugeordneten Bilanzkreises Hauptbilanzkreises gemäß Ziffer 14.2 wird die potentielle Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie des Unterbilanzkreises mit berücksichtigt. Der Unterbilanzkreis hat hierfür keine Sicherheitsleistung zu erbringen.

- 13.6. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) in jeweils geltender Fassung nebst der weiteren in Ziffer 9 dieses Vertrages benannten Dokumente.

## 14. Sicherheiten

- 14.1. Der ÜNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheit vom BKV verlangen. Die Anforderung der Sicherheit ist gegenüber dem BKV schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 10 WT nach ihrer Anforderung zu leisten. Der ÜNB kann unter den Voraussetzungen des von Satz 1 auch bereits den Abschluss eines des Bilanzkreisvertrages und die Einrichtung eines Bilanzkreises von der Leistung Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- a. der BKV innerhalb von 12 Kalendermonaten mit fälligen Zahlungen zweimal einmal mit nicht unerheblichen Beträgen in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche schriftliche, nach dem Verzugsseintritt erfolgte Aufforderung nicht gezahlt hat,
- b. gegen den BKV Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 – 882a ZPO) in nicht unerheblicher Höhe in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eingeleitet sind,
- c. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des BKV vorliegt und der BKV nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 die Missbräuchlichkeit des Antrages nachweist; ist der BKV im Rahmen der Frist nach Satz 3 nicht in der Lage, die Missbräuchlichkeit nachzuweisen, so ist die Sicherheit nach Ablauf der Frist sofort zu leisten,
- d. der BKV die auf Grund einer vom dem ÜNB über ihn eingeholten vorliegenden Auskunft oder einer sonstigen Sachlage Informationslage begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird, innerhalb der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität wie z.B. aktueller Geschäftsbericht, Handelsregisterauszug und erforderlichenfalls weitergehende aktuelle bonitätsrelevante Informationen nicht entkräften kann.

Die eingeholte dem ÜNB vorliegende Auskunft Informationslage oder die sonstigen Informationen, auf denen der begründete Besorgnis beruht, sind ist dem BKV mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig vollständig und unaufgefordert offen zu legen.

- 14.2. Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie, unter Zugrundelegung der Maximalwerte aus Anlage 1.1, die Summe der durchschnittlichen Energielieferungen aus dem Bilanzkreis an Netzanschlüsse über einen Zeitraum von 7 Tagen sowie der durchschnittlichen Energiemenge der über den Bilanzkreis abgewickelten Handelsgeschäfte für 33,5 Stunden je multipliziert mit dem Durchschnitt des reBAP der letzten 12 Kalendermonate entspricht nicht überschreitet.

Die Höhe der Sicherheit gilt als angemessen, wenn sie die mit dem Durchschnitt des reBAP der letzten 12 Kalendermonate multiplizierte Summe der Fahrplanposition FC-CONS über 7 Tage und des Fahrplanexports aus dem Bilanzkreis über 33,5 Stunden entsprechend den gemäß Ziffer 5.4 in Anlage 1.2 deklarierten Werten nicht überschreitet. Die Fahrplanposition FC-CONS von Differenzzeitreihen wird dabei nicht berücksichtigt.<sup>19</sup> Deklariert der BKV nur eine maximale Leistung, so wird die maximale Leistung für die Berechnung verwendet. Deklariert der BKV zusätzlich eine maximale kalenderjährliche Menge, so wird die maximale kalenderjährliche Menge für die Berechnung verwendet. Hat der ÜNB Grund zur Annahme, dass das Verhältnis von deklarierte Menge und Leistung das vorhersehbare tatsächliche Verhältnis von Menge und Leistung erheblich unterschreitet, darf der ÜNB der Berechnung statt der deklarierten Menge die deklarierte Leistung zu Grunde legen. Eine kalenderjährliche Menge gilt als Menge für 365 Tage.<sup>5</sup>

~~14.3 Der BKV wird im Rahmen des Bilanzkreisvertragsabschlusses sein Endkunden- und Handelsvolumen auf Anforderung bestmöglich prognostizieren und dem ÜNB mitteilen. Ist im Falle der Ziffer 14.1 S. 3 die Stellung einer Sicherheitsleistung gefordert, erfolgt die Bilanzkreiseinrichtung frühestens nach Eingang der Sicherheitsleistung beim ÜNB.<sup>20</sup>~~

14.3. Der ÜNB ist berechtigt und verpflichtet, die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen, sofern

- a. Sofern sich beim reBAP wesentliche Erhöhungen bzw. Senkungen ergeben, ist der ÜNB verpflichtet, die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen. Sollte der BKV eine wesentliche Veränderung seiner über den Bilanzkreis abgewickelten Energielieferungen planen, wird er rechtzeitig den ÜNB informieren und bei Bedarf die Sicherheitsleistung anpassen. sich der durchschnittliche reBAP wesentlich erhöht oder verringert,
- b. der BKV seine Energiemengenprognose gem. Ziffer 5.4 ändert, der BKV die in Anlage 1.2 deklarierten Nutzungsmerkmale ändert oder
- c. der Grund zur Berechnung gemäß Ziffer 14.2 Satz 5 eintritt oder entfällt.

14.4. Die Sicherheit kann nach Wahl des BKV in Form einer

- a. selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines Unternehmens mit ausreichender Bonität unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Bürgen,
- b. selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage,
- c. zum Basiszinssatz verzinslichen Barsicherheit oder zum Basiszinssatz verzinslichen Sicherheit durch Banküberweisung<sup>21</sup> oder
- d. durch Verpfändung eines Kontos

<sup>19</sup> Bei Differenzzeitreihen steht der physischen Entnahme eine durchschnittlich ähnlich große physische Einspeisung gegenüber. Bei der Bestimmung der möglichen Sicherheitsleistung ausschließlich auf die Entnahme abzustellen, wäre daher nicht gerechtfertigt.

<sup>20</sup> Der Fall der Bilanzkreiseinrichtung ist in Ziffer 14.1 Absatz 1 ergänzt.

<sup>21</sup> Eine Banküberweisung ist ein gleichwertiges, keiner zusätzlichen Darlegung bedürftiges Sicherheitsmittel. Ein für den BKV wichtiger Vorteil der Banküberweisung besteht in der möglichen Schnelligkeit, die etwa für eine kurzfristige Änderung der Nutzungsmerkmale erforderlich sein kann.

erbracht werden.

~~Legt der BKV dar, dass ihm eine Sicherheitsleistung nach den vorgenannten Ziffern nicht möglich ist, so muss der ÜNB alternativ eine zum Basiszinssatz verzinsliche Sicherheit durch Überweisung akzeptieren.~~<sup>21</sup> ~~Barsicherheiten Barzahlungen sind nicht zu akzeptieren.~~<sup>22</sup>

- 14.5. Auf Anforderung des BKV hat der ÜNB das Fortbestehen eines begründeten Falles nach einem Jahr, und danach halbjährlich zu überprüfen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, ~~wenn~~ **sofern** ihre Voraussetzungen entfallen sind. Hält der ÜNB einen begründeten Fall nach Ziffer 14.1. nach Überprüfung nach wie vor für gegeben, sind dem BKV die Gründe hierfür sowie die vom BKV zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit **unaufgefordert** mitzuteilen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 14.6. Der ÜNB kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugsbeginn eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist von mindestens 10 WT fruchtlos verstrichen ist.
- 14.7. Im Fall der ganzen oder teilweisen Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung hat der ÜNB den BKV hierüber schriftlich zu unterrichten. ~~Innerhalb von 10 WT~~ **Unverzüglich** nach Zugang dieser Unterrichtung ist der BKV verpflichtet, die Sicherheitsleistung wieder auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen. ~~Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.~~<sup>23</sup>

## 15. Störungen und Unterbrechungen

- 15.1. Der ÜNB kann jederzeit in Energielieferungen und den Netzbetrieb eingreifen,
- a. sofern eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden ist,
  - b. um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ÜNB oder Dritter auszuschließen oder der Gefährdung des stabilen Netzbetriebes durch unabgestimmte Inanspruchnahme des Übertragungsnetzes des ÜNB vorzubeugen,
  - c. wenn gemäß § 13 EnWG die Sicherheit oder die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet ist,
  - d. wenn dies zur Behebung von Störungen, zu Instandhaltungsarbeiten oder zu sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken unter angemessener Abwägung der Belange der Netzbetreiber und Netznutzer erforderlich ist.

Ein Eingriff nach den vorstehenden Ziffern ohne vorherige Information des BKV in Textform und unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit kommt nur bei Gefahr im Verzug in Betracht. In diesem Fall ist der BKV im Nachgang unverzüglich in Textform zu informieren.

- 15.2. Soweit ein oder beide Vertragsparteien durch höhere Gewalt (etwa Naturkatastrophen, Krieg oder innere Unruhen) im Sinne eines von außen

<sup>22</sup> Auch eine Banküberweisung gilt als Barsicherheit.

<sup>23</sup> Der Nutzen dieses allgemeinen Hinweises, der an vielen Stellen des Vertrages stehen könnte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr wirft er die Frage nach der Kündigungsregelung auf, auf die abgezielt werden soll.

kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses ganz oder teilweise daran gehindert sein sollte(n), den Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachzukommen, ruhen diese in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. § 13 Abs. 4 EnWG bleibt unberührt.

In derartigen Fällen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich verständigen. Die Vertragsparteien werden in ihren Verantwortungsbereichen mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages unverzüglich wieder hergestellt werden. Über Störungen und Einschränkungen des Netzbetriebes werden sich die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitig informieren.

## 16. Haftung

Die Vertragsparteien haften einander nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie bei leichter fahrlässiger Schadensverursachung, wobei im Falle der leicht fahrlässigen Schadensverursachung die Haftung dem Grund nach auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie der Art und Höhe nach auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt ist. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch sinngemäß für Mitarbeiter und Beauftragte der Vertragsparteien. § 13 Abs. 4 EnWG bleibt unberührt.

## 17. Datenschutz

- 17.1. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden beiderseits unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und soweit erforderlich gespeichert. Der BKV stimmt einem Datenaustausch zwischen dem ÜNB und anderen ggf. betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen und Netzbetreibern zu, sofern dieser Datenaustausch für die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Vertrages erforderlich ist.
- 17.2. Die Vertragsparteien werden insbesondere unter Beachtung von **§ 9 § 6a** EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen, nicht zugänglich machen.
- 17.3. Der BKV erklärt sich damit einverstanden, dass die Führung seines Bilanzkreises in der Regelzone des ÜNB, insbesondere Name und Anschrift des BKV, EIC und Zeitraum der Bilanzkreisführung im Internet veröffentlicht werden. Er erklärt sich darüber hinaus einverstanden, dass Name, Firma und Anschrift aller Händler und Lieferanten, die dem betreffenden Bilanzkreis gem. Anlage 6 zugeordnet sind, gegenüber berechtigten Stellen offengelegt werden. Der ÜNB ist befugt, Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen auf berechnete Anfrage hin Informationen diesen Bilanzkreisvertrag betreffend zu übermitteln.

## 18. Vertragsdauer und Kündigung

- 18.1. Der Bilanzkreisvertrag tritt zum ....., frühestens jedoch 10 WT nach Vertragsschluss, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom BKV mit

einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die gleiche Frist gilt auch für die Kündigung einzelner Bilanzkreise aus diesem Vertrag Schließung eines Bilanzkreises dieses Vertrages.<sup>24</sup> Eine Bilanzkreisschließung ist in Anlage 1.1 zu dokumentieren. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 21 dieses Vertrages bleibt unberührt.

- 18.2. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren frühere Bilanzkreisverträge zwischen dem BKV und dem ÜNB ihre Gültigkeit.
- 18.3. ~~Haben die~~ Hat ein in diesem Vertrag genannter Bilanzkreis dieses Vertrages länger als 3 Monate keinen energetischen Umsatz, kann der Bilanzkreisvertrag von jeder Vertragspartei nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von ~~einem Monat~~ 6 Wochen zum Ende eines Kalendermonats ~~gekündigt~~ geschlossen werden.<sup>25</sup> Von der Schließung ausgenommen sind Bilanzkreisverträge Bilanzkreise, die aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur bereitgehalten geführt werden müssen. Der BKV kann der ~~Kündigung Bilanzkreisschließung~~ durch den ÜNB unter Angabe von Gründen mit einer Frist von 10 WT vor Inkrafttreten der Schließung widersprechen. Die Schließung des letzten Bilanzkreises berechtigt gleichzeitig zur Kündigung des gesamten Vertrages Bilanzkreisvertrages.

## 19. Vertragsanpassung

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so ~~können die Vertragsparteien bei der~~ behält sich die Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anpassung des Vertrages stellen vor.

## 20. Abmahnungsrecht des ÜNB

- 20.1. Verstößt der BKV schwerwiegend gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages, ist der ÜNB berechtigt, den BKV abzumahnen.<sup>26, 27</sup>

Zur Abmahnung des BKV ist der ÜNB ebenfalls berechtigt, wenn der BKV

- a. innerhalb von 365 Tagen<sup>28</sup> wiederholt eine oder mehrere der in Anlage 1.2 deklarierten maximalen Leistungen um mehr als 20% und 10 MW überschreitet und hierauf jeweils innerhalb der Frist nach Ziffer 20.2 Satz 2 in Textform vom ÜNB hingewiesen wurde oder

<sup>24</sup> Mit „Schließung“ wird für diesen Vorgang derselbe Begriff verwendet wie in Ziffer 18.4 und Anlage 1.1.

<sup>25</sup> Bei einer Ankündigungsfrist von einem Monat und einer Widerspruchsfrist von 10 Werktagen stehen dem BKV nur etwa 2 Wochen für einen Widerspruch zur Verfügung. Für den nicht zeitkritischen Vorgang der Schließung eines umsatzlosen Bilanzkreises ist eine solche Reaktionsfrist nicht erforderlich und nicht angemessen.

<sup>26</sup> Sachverhalt verschoben von Ziffer 20.2 nach Ziffer 20.1 (neu).

<sup>27</sup> Die Formulierung „schwerwiegend gegen wesentliche Bestimmungen“ ist angelehnt an § 13 Absatz 5 Buchstabe a des von der BNetzA am 16.04.2015 festgelegten und am 24.06.2015 korrigierten Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages Strom (BK6-13-042).

<sup>28</sup> Die Zeitraumangabe „365 Tage“ vermeidet die Auslegungsmöglichkeiten der Alternativen „12 Monate“ oder „12 Kalendermonate“.

- b. eine oder mehrere der in Anlage 1.2 deklarierten maximalen Mengen um mehr als 20% und 1.000 MWh überschreitet.

Maßgeblich für die Fahrpläne sind hierbei ausschließlich die dem ÜNB zum Ablauf der Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen vorliegenden Fahrpläne.

Sollte der ÜNB eine Überschreitung einer der in Anlage 1.2 deklarierten maximalen Leistungen von bis zu 20% feststellen, so hat er den BKV hierauf unverzüglich per E-Mail hinzuweisen. Innerhalb eines Kalendermonats genügt ein Hinweis auf die erste festgestellte Überschreitung.

- 20.2. Die Abmahnung bedarf der Form gemäß Ziffer 25.1. Voraussetzung für eine Abmahnung ist, dass der ÜNB den BKV innerhalb von 10 Werktagen nach Feststellung des zur Abmahnung berechtigenden Verstoßes, spätestens jedoch 39 Werktage nach dem Kalendermonat, in dem der Verstoß erfolgte, in Textform zu dem Verstoß kontaktiert.<sup>29</sup> Hat der BKV, bis er vom ÜNB kontaktiert wird, mehrfach gemäß Ziffer 20.1 gegen den Vertrag verstoßen oder eine oder mehrere deklarierte Leistungen oder Mengen überschritten, so kann er hierfür höchstens einmal abgemahnt werden.

## 21. Außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages

- 21.1. Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem ÜNB dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt. ~~20.2~~ Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- a. ~~bei wiederholten von der Bundesnetzagentur festgestellten Pflichtverletzungen im Sinne der Ziffer 11.4 dieses Vertrages, bei einem nach Ziffer 20.2 zum Ausspruch einer Abmahnung berechtigenden Pflichtverstoß, sofern im Zeitraum von 24 Monaten vor diesem Pflichtverstoß bereits zwei Abmahnungen nach Ziffer 20.2 ausgesprochen wurden.~~

bei einem nach Ziffer 20 zu einer Abmahnung berechtigenden Verstoß des BKV gegen diesen Vertrag, wenn dem Verstoß in den vorangegangenen 365 Tagen<sup>28</sup> zwei berechnete Abmahnungen nach Ziffer 20 vorausgingen,

- b. wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des BKV gefährdet ist und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem ÜNB gefährdet ist, sofern die vorrangige Erhebung einer Sicherheitsleistung nicht möglich oder zumutbar ist,
- c. bei Über- oder Unterdeckungen des BKV eines Bilanzkreises Abrechnungsbilanzkreises dieses Vertrages über mehr als ~~33,5~~ 24 ~~33,5~~<sup>30</sup> zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Größenordnung ~~in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sofern der BKV nicht innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung eine Sicherheit nach Ziffer 14 dieses Vertrages leistet, sofern der BKV nicht innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung eine Sicherheit nach Ziffer 14 dieses Vertrages leistet.~~

<sup>29</sup> 39 WT = 29 WT (Frist für das Vorliegen der Bilanzkreisabrechnungsdaten) + 10 WT (Kontaktierungsfrist). Durch das Abstellen auf das Kontaktieren kann der ÜNB zur Klärung des Sachverhalts vor der Entscheidung über eine etwaige Abmahnung mit dem BKV in Kontakt treten, ohne das Recht auf eine Abmahnung zu verlieren. Das vorherige Kontaktieren schließt eine Abmahnung am selben Tag nicht aus.

<sup>30</sup> Der Zeitraum hat mit dem für die betreffende Sicherheitsleistung in Ziffer 14.2 übereinzustimmen.



- d. unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 EEG, in Verbindung mit Ziffer 24.2,
  - e. sofern bei einer bilanzierten Fahrplananmeldung wiederholt die Summe sämtlicher Entnahmen aus dem Bilanzkreis die Summe der entsprechenden Energiemengenprognosen des BKV in Anlage 1.1 (Fahrplan-Export und FC-CONS) um 20%, mindestens aber 10MW, übersteigt,
  - f. sofern sich schon aus der Fahrplananmeldung (einschließlich FC-PROD, FC-CONS) eine Gefährdung der Systemsicherheit oder ein hohes Ausfallrisiko erkennen lässt,
  - e. bei einer missbräuchlichen, zur Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie führenden Fahrplananmeldung des BKV.
- 20.2 Der ÜNB ist berechtigt im Falle eines Verstoßes des BKV gegen wesentliche aus diesem Vertrag resultierende Pflichten eine Abmahnung an den BKV auszusprechen.<sup>26</sup>
- 20.3. Der ÜNB wird in den Fällen der Ziffern 20.1 lit. e und f das außerordentliche Kündigungsrecht bzw. die ggf. vorhergehende Abmahnung wahrnehmen, wenn nach einer formalen Ansprache des BKV und einer angemessenen Frist die Korrektur der Fahrplananmeldung nicht erfolgt ist. Die Korrekturfrist beträgt 60 Minuten. Sofern Intraday-Fahrplananmeldungen des BKV auf Grund des möglichen Nominierungszeitpunktes gem. Anlage 3 Ziffer 1.4 nur kürzere Korrekturfristen erlauben reduziert sich diese entsprechend.
- 21.2. Bei der fristlosen Kündigung sind die berechtigten Belange des BKV in angemessener Weise zu berücksichtigen. Hierzu hat der ÜNB dem BKV vor der Kündigung in jedem Fall die Gelegenheit zur Stellungnahme in einer jeweils angemessenen Frist und Form (schriftlich, in Textform und/oder telefonisch) zu geben.
- 21.3. Der ÜNB darf den Bilanzkreisvertrag auch fristlos kündigen, wenn der BKV seiner Verpflichtung zur Bestellung Stellung, Verstärkung oder Wiederauffüllung von Sicherheiten gemäß Ziffer 14. nicht innerhalb der vom ÜNB gesetzten angemessenen Frist<sup>31</sup> jeweiligen Frist gemäß Ziffer 14 oder einer vom ÜNB gesetzten längeren Frist nachkommt. Gleiches gilt, wenn die aufgelaufenen Forderungen des ÜNB die nachgewiesenen Sicherheiten aus diesem Vertrag übersteigen.
- 21.4. Der BKV wird im Fall einer vom ÜNB berechtigt ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung den ÜNB von möglichen Ansprüchen Dritter freistellen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung muss hat der ÜNB unverzüglich alle BKV, VNB und Börsen alle BKV und VNB in seiner Regelzone, die anderen deutschen ÜNB sowie die betroffenen Börsen über die Kündigung zu informieren.

## 22. Salvatorische Klausel

- 22.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

<sup>31</sup> Ziffer 14 (14.1 und 14.7) sieht keine (angemessene) Fristsetzung durch den ÜNB vor.

- 22.2. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragsparteien bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.
- 22.3. Vertragsergänzungen oder -änderungen nach den vorstehenden Absätzen sind in Anwendung von Ziffer 19 dieses Vertrages zum Vertragsbestandteil zu machen.

## 23. Rechtsnachfolge

- 23.1. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.
- 23.2. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- 23.3. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.

## 24. Sonstige Bestimmungen

- 24.1. Werktage (WT) im Sinne dieses Vertrages sind die Tage von Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage, die in mindestens einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen sind. Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) gelten als Feiertage.<sup>32</sup>
- 24.2. Soweit gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorgaben keine abweichende Regelung treffen, ist, unabhängig von den Begriffsbestimmungen in Ziffer 13.1,
- a. der Bilanzkreisverantwortliche, der nach § 60 Absatz 1 EEG mit dem die Letztverbraucher versorgenden Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem ÜNB gesamtschuldnerisch haftet, und
  - b. der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreisvertrag nach § 60 Absatz 2 EEG vom ÜNB gekündigt werden darf,
- jeweils der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreis die Letztverbraucher unmittelbar zugeordnet sind.<sup>33</sup>

<sup>32</sup> Sachverhalt verschoben von Anlage 3 Ziffer 1.5 nach Ziffer 24.1 (neu). Da der Begriff „Werktag“ an vielen Stellen des Vertrages gebraucht wird, ist eine zentrale Begriffsbestimmung sinnvoll.

<sup>33</sup> Die betreffenden Inhalte des EEG 2017 einschließlich der Änderungen vom 22.12.2016 lauten:

§ 60 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6: „Es wird widerleglich vermutet, dass Strommengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden, von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher geliefert werden. Der Inhaber des zugeordneten Abrechnungsbilanzkreises haftet für die EEG-Umlage, die ab dem 01.01.2018 zu zahlen ist, mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gesamtschuldnerisch.“

§ 60 Absatz 2 Satz 3: „Im Fall von Zahlungsrückständen von mehr als einer Abschlagsforderung dürfen die Übertragungsnetzbetreiber den Bilanzkreisvertrag kündigen, wenn die Zahlung der Rückstände trotz Mahnung

## 25. Schlussbestimmungen

- 25.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ändernde oder ergänzende Abreden zu diesem Vertrag sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dem steht die Übermittlung durch ein nicht per Internet übertragenes Telefax gleich.<sup>34</sup> Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- 25.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist der Firmensitz des ÜNB.
- 25.3. Neben den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten grundsätzlich die den Stand der Technik widerspiegelnden Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (TransmissionCode) in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen bzw. nichts anderes in diesem Vertrag geregelt ist. Im Falle zukünftiger Änderungen kann jede Vertragspartei bei berechtigtem Interesse eine entsprechende Änderung des Bilanzkreisvertrages bei der Bundesnetzagentur beantragen.

## 26. Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind

Anlage 1.1: Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code (EIC)

Anlage 1.2: [Energienmengen und Leistungsprognose](#)  
[Nutzungsmerkmale fahrplanbewirtschafteter Bilanzkreise](#)<sup>35</sup>

Anlage 2: Kontaktdaten von ÜNB und BKV

Anlage 3: Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

Anlage 4: Definition Kraftwerksausfall im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV

Anlage 5: Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung

Anlage 6: Zuordnung von Händlern und Lieferanten zum Bilanzkreis

Anlage 7: Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments  
(Rechnung/Gutschrift)

---

und Androhung der Kündigung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen, in dessen Bilanzkreis die betroffenen Strommengen geführt werden, drei Wochen nach Androhung der Kündigung nicht vollständig erfolgt ist.“

<sup>34</sup> Ohne eine solche Einschränkung gewährleistet die Übermittlung per „Telefax“ keine andere Übertragungssicherheit als etwa die Übermittlung per E-Mail.

<sup>35</sup> Für eine praxisingerechtere Struktur und Handhabung der Anlagen wird vorgeschlagen, die von ÜNB und BKV auszufüllenden und während der Vertragslaufzeit gegebenenfalls zu ändernden Anlagen aufeinander folgend vorne oder hinten zu platzieren und Anlage 2 („Kontaktdaten von ÜNB und BKV“) in zwei Anlagen zu teilen:

Anlage 1: Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code (EIC); Anlage 2: Nutzungsmerkmale fahrplanbewirtschafteter Bilanzkreise; Anlage 3: Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung; Anlage 4: Zuordnung von Händlern und Lieferanten; Anlage 5: Kontaktdaten des ÜNB; Anlage 6: Kontaktdaten des BKV; Anlage 7: Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat; Anlage 8: Definition Kraftwerksausfall im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV; Anlage 9: Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung/Gutschrift).

....., .....  
Ort Datum

....., .....  
Ort Datum

.....  
Unterschrift BKV

.....  
Unterschrift ÜNB

## Anlage 1.1<sup>35</sup>

### Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code (EIC)

Der Bilanzkreisvertrag ist gültig für die Bilanzkreise mit dem nachfolgend aufgeführten ENTSO-E Energy Identification Code (X-EIC, Y-EIC):\*

Bilanzkreis EIC:	<u>Internationale</u>	Bilanzkreiseinrichtung:	Bilanzkreisschließung:
	<u>Fahrplan-</u>	zum	zum
	<u>abwicklung:*</u>		<u>BK-Nutzung</u>
...	...	...	<u>international</u>
			...

\* Sämtliche von deutschen Local Issuing Offices vergebene EIC, die als Identifikator für Bilanzkreise im Rahmen dieses Vertrages genutzt werden, müssen EIC-X-Codes sein. Kennzeichnung durch „X“. Bilanzkreise ohne das Attribut „internationale Fahrplan-abwicklung“ sind für grenzüberschreitende Fahrplananmeldungen nicht zu nutzen.<sup>36</sup>

...  
Ort, Datum

...  
Ort, Datum

...  
Unterschrift BKV

...  
Unterschrift ÜNB

<sup>36</sup> Die Änderungen in Anlage 1.1 entsprechen der Mitteilung Nr. 1 der BNetzA vom 19.12.2017 (BK6-06-013).

## Anlage 1.2<sup>35</sup>

### Energiemengen- und Leistungsprognose für Hauptbilanzkreise und per Fahrplan bewirtschaftete Unterbilanzkreise

#### Nutzungsmerkmale fahrplanbewirtschafteter Bilanzkreise

<u>Bilanzkreis</u>	<u>FC-Prod</u>		<u>FC-Cons</u>		<u>Fahrplan-Export</u>	
<u>EIC</u>	<u>MWh/Tag</u>	<u>MW</u>	<u>MWh/Tag</u>	<u>MW</u>	<u>MWh/Tag</u>	<u>MW</u>
...	...	...	...	...	...	...

Für die Bilanzkreise, für die eine Fahrplananmeldung erfolgt, deklariert der BKV gemäß Ziffer 5.4, Ziffer 13.4 und Ziffer 14.2 dieses Vertrages jeweils folgende maximalen Leistungen und Mengen:

<u>Bilanzkreis-EIC</u>	<u>Fahrplan- position FC-PROD</u>	<u>Fahrplanposition FC-CONS</u>	<u>Fahrplanexport</u>
	<u>Leistung (MW)<sup>37</sup></u>	<u>Optional: Kalender- jährliche Menge (MWh)<sup>5, 37</sup></u>	<u>Leistung (MW)<sup>37</sup></u> <u>Optional: Kalender- jährliche Menge (MWh)<sup>5, 37</sup></u>
...	...	...	...

Die oben genannten Energiemengen und Leistungswerte stellen die Maximal-Werte für den jeweiligen Bilanzkreis dar.

Die Mitteilung von Änderungen der Energiemengenprognose ist mit einem Vorlauf von mindestens 15 WT möglich.<sup>38</sup> Die Energiemengenprognose von Unterbilanzkreisen ohne Fahrplanbewirtschaftung ist in den jeweiligen Hauptbilanzkreisen zu berücksichtigen.

Die Energiemengenprognose ist Nutzungsmerkmale sind gültig ab: ...

Für die Richtigkeit:

...  
Ort, Datum

...  
Unterschrift BKV

Erforderlich bei Unterbilanzkreisen: Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche stimmt der Deklaration des BKV zu.<sup>18, 39</sup>

...  
Ort, Datum

...  
Unterschrift Abrechnungsbilanzkreisverantwortlicher  
(nur erforderlich bei Unterbilanzkreisen)<sup>18, 39</sup>

<sup>37</sup> Die Deklarationen für die Fahrplanpositionen FC-PROD und FC-CONS sowie den Fahrplanexport begrenzen zugleich das maximale Intraday- und nachträgliche Fahrplananmeldevolumen. Dies ist unmittelbar nach der Day-ahead-Anmeldung beispielsweise begrenzt auf die Differenz zwischen den deklarierten Werten und den Werten im Day-ahead-Fahrplan.

<sup>38</sup> Ein Sachverhalt ist in einem Vertrag einschließlich Anlagen nur einmal zu regeln. Die Fristenregelung befindet sich bereits in Ziffer 5.4 des Vertrages.

<sup>39</sup> Die Begriffe „Unterbilanzkreis“, „Hauptbilanzkreis“ und „Abrechnungsbilanzkreis“ sind in Ziffer 13.1 des Vertrages definiert.

## Anlage 2<sup>35</sup>

### Kontaktdaten von ÜNB und BKV

#### 1. Kontaktdaten des ÜNB

gültig ab/seit .....

...

...

Ort, Datum<sup>40</sup>

...

Unterschrift ÜNB<sup>40</sup>

---

<sup>40</sup> Wegen der einfacheren Handhabung sollten die Kontaktdaten weiterhin ohne Unterschrift ausgetauscht werden. Sollte dennoch eine Unterzeichnung eingeführt werden, so wären beide Vertragsparteien gleich zu behandeln und sollten beide ihre Kontaktdaten unterzeichnen.

## 2. Kontaktdaten des BKV

gültig ab/seit .....

...

Für die Richtigkeit:

...

Ort, Datum<sup>40</sup>

...

Unterschrift BKV<sup>40</sup>



## Anlage 3<sup>35</sup>

### Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

#### 1. Fahrpläne

- 1.1. Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu jedem anderen zugelassenen Bilanzkreis innerhalb der Regelzone des ÜNB sowie von und zu den Bilanzkreisen des BKV in anderen deutschen Regelzonen in den bzw. aus dem Bilanzkreis dieses Vertrages anzumelden. Sämtliche Regelungen zur Abwicklung der Fahrpläne gelten für alle per Fahrplan bewirtschafteten Bilanzkreise unabhängig davon, ob diese als Abrechnungs-, Haupt- oder Unterbilanzkreise geführt werden. Per Fahrplan bewirtschaftete Unterbilanzkreise Die Nutzungsmerkmale der fahrplanbewirtschafteten Bilanzkreise werden gemäß Ziffer 5.4, Ziffer 13.4 und Ziffer 14.2 dieses Vertrages in Anlage 1.2 vom BKV deklariert. Der BKV stimmt seine Fahrpläne gegenüber anderen betroffenen Bilanzkreisen rechtzeitig vor der Fahrplananmeldung beim ÜNB mit diesen ab. Die Rückmeldungen an den BKV werden nur an die bei dem ÜNB angegebene Kommunikationsadresse versandt.<sup>41</sup>

Die Day-ahead- und abschließend nachträglich angemeldeten Fahrpläne müssen vollständig sein und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen.<sup>42</sup> Sämtliche Fahrpläne sind in dem durch Ziffer 2 dieser Anlage bestimmten Format anzumelden.<sup>42</sup> Für jeden Tag ist eine separate Fahrplandatei zu übermitteln.<sup>42</sup>

Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu einem ausländischen Netzbetreiber, mit dem der jeweilige ÜNB eine Fahrplanabwicklung anbietet, in die bzw. aus den gemäß Anlage 1.1 vereinbarten, international zu nutzenden<sup>43</sup> Bilanzkreisen dieses Vertrages anzumelden. Bei Fahrplänen zu ausländischen Netzbetreibern sind die jeweiligen Bestimmungen, die beiderseits der Staatsgrenzen gelten, bei der Fahrplananmeldung und -abwicklung zu beachten. Zusätzlich sind die Regelungen unter Ziffer 8 dieses Vertrages zu berücksichtigen. Für Engpässe gelten zusätzlich die Regelungen in Ziffer 8 dieses Vertrages.

- 1.2. Der ÜNB stellt die vom BKV formal korrekt übermittelten Fahrpläne gemäß den Ziffern 1.3. bis 1.5. 1.6. dieser Anlage in den Bilanzkreis des BKV ein. Der ÜNB wird, wenn inhaltliche er Differenzen zwischen zwei korrespondierenden Fahrplänen festgestellt werden feststellt oder ihm für einen Fahrplan kein korrespondierender Fahrplan vorliegt, die betroffenen Parteien über diese Unstimmigkeiten durch die entsprechende ESS-Meldung gemäß Ziffer 3 Anlage 3 dieser Anlage informieren. Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan zunächst fehlt. Werden die Unstimmigkeiten von den betroffenen Parteien nicht vor der jeweiligen Fahrplananmeldefrist oder einer vom ÜNB gesetzten späteren Frist geklärt, so wendet der ÜNB die betreffende Matching-Regel gemäß Ziffer 1.6 dieser Anlage an. ESS-Meldungen werden nur an die zugehörige(n), in Anlage 2 vom BKV angegebene(n) E-Mail-Adresse(n) versandt<sup>41</sup> und dem BKV, wenn er die Fahrpläne gemäß Ziffer 1.7 per FTP an den ÜNB übermittelt, zusätzlich per FTP zur Verfügung gestellt.

<sup>41</sup> Sachverhalt verschoben von Ziffer 1.1 nach Ziffer 1.2 dieser Anlage.

<sup>42</sup> Sachverhalt verschoben von Ziffer 1.3 nach Ziffer 1.1 dieser Anlage, da nicht nur für Day-ahead-Fahrplananmeldungen gültig.

<sup>43</sup> Die Einfügung entspricht der Mitteilung Nr. 1 der BNetzA vom 19.12.2017 (BK6-06-013).

~~Der ÜNB überprüft die betriebliche Durchführbarkeit der angemeldeten Fahrpläne in ihrer Gesamtheit, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Netzsicherheit. Falls die Überprüfung einen kurzfristigen Engpass ausweist, gilt Ziffer 8.3. dieses Vertrages.~~

~~Der ÜNB ist berechtigt, Fahrpläne, die die in Anlage 1.1 gemeldeten Maximal-Werte überschreiten abzulehnen. Anlage 1.2 deklarierten maximalen Leistungen in mindestens 48 Viertelstunden um mehr als 80% und 40 MW überschreiten und in diesem Zeitraum zu erheblichen Bilanzabweichungen des betreffenden Abrechnungsbilanzkreises führen, abzulehnen. Vor der Ablehnung hat der ÜNB den BKV telefonisch und per E-Mail auf die Überschreitung hinzuweisen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen Frist einen korrigierten Fahrplan anzumelden.~~

### 1.3. ~~Day-Ahead-Nominierung~~ Fahrplananmeldungen.<sup>10</sup>

~~Die Fahrpläne sind, sofern nicht abweichende Bestimmungen für Fahrpläne von und zu ausländischen Netzbetreibern gelten, vom BKV bis 14:30 Uhr am Vortag an den ÜNB zu übermitteln. Die Übermittlung hat in dem vom ÜNB vorgegebenen Fahrplanformat gemäß Ziffer 2 dieser Anlage zu erfolgen.<sup>42</sup> Eine Aktualisierung der Fahrpläne bis 14:30 Uhr des Vortages ist möglich. Für jeden Tag ist eine separate Fahrplandatei zu übermitteln.<sup>42</sup> Die erstellten Fahrpläne müssen vollständig sein und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen.<sup>42</sup> Die Fahrpläne können maximal einen Monat im Voraus übermittelt werden.~~

### 1.3. ~~Der ÜNB stellt die vom BKV formal korrekt übermittelten Fahrpläne gemäß Ziffer 1.2. dieser Anlage in den Bilanzkreis des BKV ein. Der ÜNB wird, wenn inhaltliche Differenzen zwischen zwei korrespondierenden Fahrplänen festgestellt werden, die betroffenen Parteien informieren und zu neuer Übermittlung der geänderten Fahrpläne auffordern. Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan zunächst fehlt. Ist im Falle des Vorliegens zweier korrespondierender, richtungsgleicher Fahrpläne keine Klärung der Differenzen möglich, bildet der Fahrplan des importierenden Bilanzkreises das Minimum des jeweiligen ¼-h Wertes der jeweiligen Fahrpläne die Grundlage der betrieblichen Abwicklung und der Abrechnung. Fahrpläne, für die abschließend kein korrespondierender Fahrplan vorliegt, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan ausschließlich Nullwerte aufweist. Im Falle gegenläufiger Fahrplanwerte in den korrespondierenden Fahrplänen werden die betroffenen Viertelstundenwerte auf null gesetzt.~~<sup>44</sup>

~~Hiervon ausgenommen sind:~~

- ~~a. Fahrpläne von und zu EEG-Bilanzkreisen des ÜNB, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan des ÜNB Vorrang hat,~~
- ~~b. Fahrpläne von und zu Börsenbilanzkreisen, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan der Börse Vorrang hat.~~

~~Die Regelungen gemäß Ziffer 12. dieses Vertrages bleiben unberührt.~~<sup>44</sup>

~~Der ÜNB überprüft die betriebliche Durchführbarkeit der angemeldeten Fahrpläne in ihrer Gesamtheit, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Netzsicherheit. Falls die Überprüfung einen kurzfristigen Engpass ausweist, gilt Ziffer 8.3. dieses Vertrages.~~

<sup>44</sup> Sämtliche Matching-Regeln sind in Ziffer 1.6 dieser Anlage zusammengeführt.

~~Erhält der BKV vom ÜNB für angemeldete Fahrpläne eine positive Rückmeldung in einem "Intermediate Confirmation Report", sind diese damit für beide Vertragsparteien verbindlich.~~

~~Dies gilt auch für Fahrplanänderungen gemäß Ziffer 1.4. und 1.5. dieser Anlage. Auf Anfrage (mittels eines Status-Request) erhält der BKV für seinen Bilanzkreis den aktuellen Status seiner Fahrpläne, die dem ÜNB vorliegen. Die Rückmeldungen auf einen Status-Request werden nur an eine bei dem ÜNB angegebene Kommunikationsadresse versandt.~~

#### 1.4. ~~Intraday-Nominierungen~~ Fahrplananmeldungen:<sup>10</sup>

~~1.4.~~ Fahrpläne innerhalb der Regelzone des ÜNB und regelzonenübergreifende Fahrpläne zwischen deutschen Regelzonen, können darüber hinaus nach 14:30 Uhr des Vortages mit einem Vorlauf von mindestens einer Viertelstunde zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden.

Der ÜNB hat das Recht, Änderungen von regelzonenübergreifenden Fahrplänen abzulehnen, wenn durch die Anwendung der geänderten Fahrpläne ein Engpass entstehen würde. Eine Ablehnung ist durch den ÜNB im Nachgang in Textform zu begründen. Fahrplanänderungen für den Folgetag werden zwischen 14:30 Uhr und 18:00 Uhr des Vortages durch den ÜNB lediglich entgegengenommen und deren Empfang bestätigt. Die Bearbeitung und Abstimmung der Fahrpläne erfolgt erst ab dem Startzeitpunkt der Intraday-Phase für den Folgetag um 18:00 Uhr des Vortages.

~~Für Fahrplanänderungen nach 14:30 Uhr des Vortages gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:~~

- ~~a. EEG-Fahrpläne können durch den BKV nicht geändert werden.~~
- ~~a. Fahrpläne mit dem Ausland können nur zu Bedingungen geändert werden, die eine Einhaltung der Regelungen beiderseits der Staatsgrenzen sicherstellen.<sup>45</sup>~~
- ~~b. Sofern abschließend korrespondierende Fahrpläne mit Differenzen vorliegen werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan Nullwerte ausweist oder fehlt.<sup>44</sup>~~

~~Hiervon ausgenommen sind:~~

- ~~a. Fahrpläne von und zu Redispatch-Bilanzkreisen des ÜNB, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan des ÜNB Vorrang hat,~~
- ~~b. Fahrpläne von und zu Börsenbilanzkreisen, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan der Börse Vorrang hat~~

~~Die Regelungen gemäß Ziffer 12 dieses Vertrages bleiben unberührt.<sup>44</sup>~~

~~1.5.~~ Ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplänen sind darüber hinaus nachträgliche Fahrplanänderungen bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Werktages möglich.

~~Werktage im Sinne dieses Vertrages sind die Tage von Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage, die in mindestens einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen sind. Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) gelten als Feiertage.<sup>32</sup>~~

<sup>45</sup> Dieser Sachverhalt ist bereits durch Ziffer 1.1 Absatz 3 Satz 2 dieser Anlage abgedeckt.

Für nachträgliche Fahrplanänderungen gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:

- a. ~~EEG-Fahrpläne können durch den BKV nicht geändert werden.~~
- b. ~~Sofern abschließend korrespondierende Fahrpläne mit Differenzen vorliegen, werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan Nullwerte ausweist oder fehlt.~~

#### 1.5. Nachträgliche Fahrplanänderungen:

~~In Abweichung von § 5 Abs. 3 StromNZV sind nachträgliche Fahrplanänderungen ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplänen bis 10:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Kalendertags möglich. Nachträgliche Fahrplananmeldungen für Geschäfte, deren Geschäftsursprung nach dem Lieferzeitpunkt liegt, sind untersagt. Auf Anforderung des ÜNB hat der BKV geeignete Nachweise vorzulegen.<sup>46</sup>~~

Abweichend von der Frist nach § 5 Absatz 3 StromNZV sind nachträgliche Fahrplanänderungen regelzoneninterner Fahrpläne bis zum jeweils früheren dieser beiden Zeitpunkte möglich: (i) bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag folgenden Werktages, (ii) bis 16:00 Uhr des dritten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertages.<sup>47</sup>

~~Sofern abschließend korrespondierende Fahrpläne mit Differenzen vorliegen werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan Nullwerte ausweist oder fehlt.<sup>48</sup>~~

Hiervon ausgenommen sind:

- a. Fahrpläne von und zu Redispatch-Bilanzkreisen des ÜNB, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan des ÜNB Vorrang hat,
- b. Fahrpläne von und zu Börsenbilanzkreisen, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan der Börse Vorrang hat

Die Regelungen gemäß Ziffer 12 dieses Vertrages bleiben unberührt.<sup>44</sup>

#### 1.6. Bei Fahrplandifferenzen zwischen Anbieterbilanzkreis und dem Minutenreservebilanzkreis des ÜNB gilt der Fahrplan des ÜNB.

Werden Unstimmigkeiten zwischen den für zwei Bilanzkreise angemeldeten Fahrplänen von den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen nicht vor der jeweiligen Anmeldefrist oder einer vom ÜNB gesetzten späteren Frist geklärt, so wendet der ÜNB für innerdeutsche Fahrplananmeldungen folgende Matching-Regeln an.<sup>44</sup>

<sup>46</sup> Ein Verbot „nachträglicher Fahrplangeschäfte“ ist nicht sachgerecht. Die Gründe dafür hatte die BKK eingehend in der, der BNetzA übermittelten Argumentesammlung „Weshalb ein Verbot nachträglicher Fahrplangeschäfte ordnungspolitisch und regulatorisch verfehlt wäre“ vom 18.09.2015 dargelegt. Darüber hinaus würde ein Verbot durch die Nachweis- und damit verbundene Offenlegungspflicht auch die BKV treffen, die keine solchen Geschäfte durchführen.

<sup>47</sup> Gleichwertige alternative Formulierung: „Abweichend von der Frist nach § 5 Absatz 3 StromNZV sind nachträgliche Fahrplanänderungen regelzoneninterner Fahrpläne bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag folgenden Werktages möglich, wenn der Werktag der erste, zweite oder dritte auf den Erfüllungstag folgende Kalendertag ist, und anderenfalls bis 16:00 Uhr des dritten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertages.“

<sup>48</sup> Diese Matching-Regel widerspricht Abschnitt 4.4 der geltenden (Version 2.1 vom 01.12.2010) und der in das Festlegungsverfahren von der BNetzA eingebrachten ESS-Beschreibung (Version 3.3 vom 05.02.2015) sowie der derzeitigen Praxis: danach wird für korrespondierende, aber differierende Fahrpläne die Senken- bzw. Minimumregel angewendet.

**Day-ahead- und nachträgliche Fahrplananmeldungen:** Bei Differenzen zwischen zwei korrespondierenden richtungsgleichen Fahrplänen wird für die jeweilige Viertelstunde der kleinere Wert eingestellt (Minimumregel). Dies gilt auch, wenn einer der korrespondierenden Werte Null ist. Liegt für einen Fahrplan kein korrespondierender richtungsgleicher Fahrplan vor, so wird der fehlende Fahrplan bei der Anwendung der Minimumregel als Nullzeitreihe interpretiert.<sup>44</sup>

**Intraday-Fahrplananmeldungen:** Unstimmige Fahrplananmeldungen werden nicht berücksichtigt, es gelten die zuletzt gültigen Fahrpläne unverändert weiter.<sup>44</sup>

Von den vorstehenden Regeln sind ausgenommen:<sup>44</sup>

- a. Fahrpläne von und zu Börsenbilanzkreisen, bei denen stets der Fahrplan der Börse Vorrang hat,
- b. Fahrpläne von und zu Minutenreserve- und von und zu Redispatch-Bilanzkreisen des ÜNB, bei denen stets der Fahrplan des ÜNB Vorrang hat, sowie
- c. Fahrpläne von und zu EEG-Bilanzkreisen des ÜNB, bei denen stets der Fahrplan des ÜNB Vorrang hat.<sup>49</sup>

Vor der Aufnahme von Börsengeschäften sind außerdem die Regelungen gemäß Ziffer 12 dieses Vertrages zu beachten. Für Fahrplananmeldungen gegenüber dem Ausland gelten die Matching-Regeln des ESS gemäß Ziffer 2 dieser Anlage.<sup>44</sup>

- ~~1.7. Der BKV wird gemäß § 26 Abs. 3 StromNZV seine Bilanzkreise gem. Anlage 1 dieses Vertrages für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von Sekundärregelung oder Minutenreserve dienen.~~<sup>50</sup>
- 1.7. Der ÜNB nimmt die Fahrpläne mittels File Transfer Protocol (FTP) über ISDN oder per E-Mail entgegen. In jedem Fall ist der Zeitpunkt des Eingangs der Fahrpläne beim ÜNB maßgeblich.
- 1.8. Bei Störungen der Fahrplanerstellungs- und Übermittlungssysteme auf Seiten des BKV bzw. der Fahrplanempfangs- und Verarbeitungssysteme auf Seiten des ÜNB werden sich die Vertragsparteien unverzüglich über die Möglichkeit situationsorientierter Sonderlösungen abstimmen.
- ~~1.9. Kommt der BKV seiner Verpflichtung nach Abgabe von verbindlichen und vollständigen Fahrplänen bis 14:30 Uhr des Vortages wiederholt nicht nach, kann der ÜNB nach eintägiger Vorankündigung die Möglichkeit der nachträglichen Änderung von Fahrplänen untersagen.~~

<sup>49</sup> Fahrplananmeldungen gegenüber EEG-Bilanzkreisen werden für die Abwicklung der EEG-Ausgleichslieferungen zwischen ÜNB und Verteilnetzbetreibern benötigt.

<sup>50</sup> § 26 Absatz 3 StromNZV ist durch das Strommarktgesetz entfallen. Der „Branchenleitfaden Regelleistungserbringung durch Drittpartei-Aggregatoren gem. § 26a StromNZV“ vom 05.12.2016 sieht in Abschnitt III.4.1 für die Neufassung von Ziffer 1.6 (hier Ziffer 1.7) vor: „Der Lieferanten-BKV wird gem. § 26a Abs.1 S.1 StromNZV seine Bilanzkreise gem. Anlage 1 dieses Vertrages für die Bilanzierung des Transfers von Energiemengen öffnen, die der Bereitstellung von Minutenreserve oder Sekundärregelung durch Letztverbraucher dienen, sofern kein vertraglicher Ausschluss gem. § 26a Abs.1 S.3 StromNZV vorliegt. Die an der Abwicklung der o.g. Energiemengen beteiligten BKV (Aggregator-BKV (Regelleistungsanbieter) und Lieferanten-BKV) verantworten die Abwicklung der Energiemengen in ihren Bilanzkreisen sowie die verbleibenden Bilanzabweichungen gemäß den Regelungen des Bilanzkreisvertrages und stellen den ÜNB von gegenseitigen Ansprüchen hieraus frei.“

Die BKK hält weder eine solche Neufassung für sachgerecht noch einen bloßen Verweis auf § 26a StromNZV für zweckmäßig. Sie schlägt stattdessen die Aufnahme der Regelungen in Ziffer 4.3 sowie Ziffer 5.6 und Ziffer 5.7 des Vertrages vor.

- 1.10. ~~Der BKV sorgt bei Kraftwerkseinspeisungen aus einem Kraftwerksblock mit einer physikalischen elektrischen Maximalleistung  $\geq 100$  MW, die ganz oder teilweise einem Bilanzkreis dieses Vertrages zugeordnet sind, dafür, dass Kraftwerkseinsatzpläne für jeden dieser Kraftwerksblöcke beim ÜNB bis 14:30 Uhr des Vortages angemeldet werden. Nach dieser Übermittlung sind die Kraftwerkseinsatzpläne im Falle einer Änderung unverzüglich gegenüber dem ÜNB zu aktualisieren. Diese Fahrpläne dienen zur Überprüfung der Netzsicherheit und sind nicht abrechnungsrelevant.~~
- 1.9. Änderungen der operativen Fahrplanabwicklung werden von allen ÜNB in Deutschland ausschließlich einheitlich durchgeführt. Sie können jeweils zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres Inkrafttreten in Kraft treten und sind dem BKV mindestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten bekanntzugeben.

## 2. Fahrplanformat und Fahrplanabwicklung

Für Fahrplanmeldungen gemäß den Regelungen des Bilanzkreisvertrages ist ausschließlich das ENTSO-E Scheduling System (ESS) anzuwenden. ~~Die zur Umsetzung des einheitlichen ESS-Fahrplanformates der deutschen Übertragungsnetzbetreiber notwendigen Informationen sind auf der Homepage des BDEW „www.bdew.de“ und auf der ENTSO-E Homepage „www.entsoe.eu.“ veröffentlicht. Ergänzend Es findet die von den ÜNB erstellte jeweils aktuelle, geltende, durch die Bundesnetzagentur veröffentlichte Prozess- und Formatbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland mit Hilfe des ENTSO-E Scheduling System (ESS)“, Version 2 vom 01.12.2010, Anwendung (auf der Homepage des ÜNB veröffentlicht).~~<sup>51</sup> Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Bilanzkreisvertrag und der Prozess- und Formatbeschreibung gilt der Bilanzkreisvertrag.<sup>52</sup>

## 3. Wesentliche ESS-Meldungen vom ÜNB an den BKV:

Acknowledgement Report: Der Acknowledgement Report ist die Eingangsbetätigung des ÜNB auf eine versandte Fahrplandatei, d.h. erst nach Erhalt dieser Datei kann der BKV davon ausgehen, dass die Fahrplandatei ~~bei dem~~ beim ÜNB eingegangen und formal geprüft ist. Der BKV muss zwingend die Rückmeldung des ÜNB ~~in dem~~ im Acknowledgement Report auswerten, da der Erhalt des Acknowledgement Report keine Aussage darüber ist, ob die eingesendete Fahrplandatei seitens des ÜNB akzeptiert wurde oder nicht.

Anomaly Report: Information zu Inkonsistenzen Unstimmigkeiten<sup>53</sup> einzelner Fahrpläne ~~im~~ in Bezug zum jeweiligen Gegenfahrplan (fehlender Gegenfahrplan oder fehlende Kongruenz).

Intermediate Confirmation Report: Gültige und gegenbestätigte Fahrpläne, die zum jeweiligen Zeitpunkt die Grundlage für die operative Betriebsführung bilden und für die Bilanzkreisabrechnung herangezogen würden, wenn nachfolgend keine weiteren wirksamen Fahrplanänderungen mehr erfolgten.

Final Confirmation Report: Die Bestätigung aller Fahrpläne, ~~nach der Deadline 16:00 Uhr am nächsten Werktag,~~ die zur Bilanzkreisabrechnung herangezogen werden, erfolgt nach dem

<sup>51</sup> Änderungshinweise zur ESS-Beschreibung finden sich am Schluss dieses Dokuments.

<sup>52</sup> Diese Vorrangregelung sorgt für die Klärung etwaiger Widersprüche wie beispielsweise dem in Fußnote 48 angesprochenen.

<sup>53</sup> „Unstimmigkeit“ ist der hierfür in Ziffer 1.2 und Ziffer 1.6 dieser Anlage gebrauchte Begriff. Er umfasst sowohl das Fehlen des korrespondierenden Gegenfahrplans als auch Differenzen zwischen korrespondierenden Fahrplänen.

bis 12:00 Uhr am auf den Anmeldeschluss für nachträgliche Fahrplanänderungen folgenden Kalendertag.<sup>54</sup>

#### 4. Abfragemöglichkeiten des BKV beim ÜNB:

Status Request: Abfrage des Status aller Fahrplananmeldung des BKV beim ÜNB. Auf Anfrage (mittels eines Status-Request) erhält der BKV für seinen Bilanzkreis den aktuellen Status seiner Fahrpläne, die dem ÜNB vorliegen vom ÜNB per ESS-Meldung den aktuellen Status der dem ÜNB für seinen Bilanzkreis vorliegenden Fahrpläne. Die Rückmeldungen an den BKV werden nur an die bei dem ÜNB angegebene Kommunikationsadresse versandt.<sup>55</sup>

#### 5. Prognosefahrpläne:

Sofern ~~dem~~ einem Bilanzkreis ~~physikalische~~ physische<sup>2</sup> Einspeisungen oder ~~Entnahmestellen~~ Entnahmen zugeordnet sind, wird der BKV ergänzend die Fahrplananmeldung mit den nachfolgenden Prognosefahrplänen vornehmen: BKV sind verpflichtet, Änderungen in ihren Prognosen durch Anmeldung von geänderten FC-CONS oder FC-PROD Fahrplänen unverzüglich zu melden. Der ÜNB behält sich vor, die Plausibilität der angemeldeten Prognosefahrpläne zu überprüfen.

**Einspeisefahrpläne** (Fahrplanposition FC-PROD) enthalten für jede Viertelstunde die Angabe der prognostizierte und/oder geplante Summe der physischen Einspeisungen in den Bilanzkreis ~~dieses Vertrages einzuspeisenden Leistungen~~. Diese Einspeisefahrpläne dienen dem ÜNB der Systemplanung und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant. Der BKV wird auf Nachfrage des ÜNB einen verteilnetzbetreiberscharfen Nachweis hinsichtlich seiner Einspeiseprognose führen. Bei einer Überschreitung der in Anlage 1.2 deklarierten maximalen Leistung legt der BKV dem ÜNB auf Nachfrage seine Einspeiseprognose nachvollziehbar dar.

**Verbrauchsfahrpläne** (Fahrplanposition FC-CONS) ~~stellen die Prognose für den gesamten Verbrauch eines Bilanzkreises~~ enthalten für jede Viertelstunde die prognostizierte und/oder geplante Summe der physischen Entnahmen aus dem Bilanzkreis für jede Viertelstunde dar. Diese Verbrauchsfahrpläne dienen der Systemplanung des ÜNB und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant. Der BKV wird auf Nachfrage des ÜNB einen verteilnetzbetreiberscharfen Nachweis hinsichtlich seiner Verbrauchsprognose führen. Bei einer Überschreitung der in Anlage 1.2 deklarierten maximalen Leistung legt der BKV dem ÜNB auf Nachfrage seine Verbrauchsprognose nachvollziehbar dar.

Der Saldo aus abrechnungsrelevanten Fahrplänen sowie Prognosefahrplänen in einer Fahrplandatei muss für jede Viertelstunde immer Null ergeben. Weiterhin ist es unzulässig, Einspeisefahrpläne und Verbrauchsfahrpläne zu saldieren.

<sup>54</sup> Der Final Confirmation Report wird vom BKV frühestmöglich zur Information über die abschließend vom ÜNB eingestellten Fahrpläne und für die etwaige Anpassung seiner weiteren Handelsaktivitäten benötigt. Für dessen Vorliegen sollte es daher eine Frist geben.

<sup>55</sup> Diese Bestimmung findet sich bereits in Ziffer 1.2 dieser Anlage.

## Anlage 4<sup>35</sup>

### Definition „Kraftwerksausfall“ im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV

#### Definition Kraftwerksausfall

- stochastisches technisches Ereignis, welches die Einspeisung ganz oder teilweise unterbricht bzw. nicht mehr zulässt
- Einspeisungen sind alle Kraftwerkseinspeisungen einschl. Lieferungen bzw. Bezüge über HGÜ-Verbindungen und aus Pumpspeichern, soweit diese nicht auf Grund des EEG erfolgen und vergütet werden.
- Die „ausgefallene Leistung“ ist die Differenz zwischen geplanter oder tatsächlicher Einspeiseleistung ins Netz vor dem stochastischen technischen Ereignis und tatsächlicher Einspeiseleistung in Folge des stochastischen technischen Ereignisses.

#### Beispiele:

- Totalausfall eines Kraftwerkes
- Teilausfall eines Kraftwerkes z.B. durch Ausfall einer nicht redundanten Teilanlage
- Totaler oder teilweiser Fehlstart von Kraftwerken
- Ausfall einer HGÜ Verbindung sowie Ausfall anderer Kuppelstellen zu benachbarten Netzen im In- und Ausland, sofern dadurch Einspeisungen in den Bilanzkreisen betroffen sind
- Ausfall eines Pumpspeicherkraftwerks

Hinweis: Primärenergie- oder Kühlwassermangel stellen in der Regel kein stochastisches technisches Ereignis dar.



## Anlage 5<sup>35</sup>

### Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung

Unterbilanzkreis:

~~Bilanzkreis, der seine Abweichungen einem anderen Bilanzkreis zuordnet.~~<sup>39</sup>

Hauptbilanzkreis:

~~Bilanzkreis, der die Abweichung eines Unterbilanzkreises aufnimmt.~~<sup>39</sup>

Folgende Bilanzkreise des BKV werden gemäß Ziffer 13 dieses Vertrages einem anderen Bilanzkreis (Hauptbilanzkreis) als Unterbilanzkreis zugeordnet:

EIC Unterbilanzkreis	EIC Hauptbilanzkreis	Beginn der Zuordnung	Ende der Zuordnung	<u>Fahrplananmeldung für Unterbilanzkreis</u> <u>Ja</u>	<u>Nein</u> <sup>56</sup>
...	...	...	...	...	...

~~Der Unterbilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass der in Ziffer 11.52. dieses Vertrages definierte Saldo des Bilanzkreises (Bilanzkreisabweichung) zur Abrechnung von Ausgleichsenergie auch dem Hauptbilanzkreis übergeben wird.~~<sup>57</sup> ~~Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt dieser Zuordnung ebenfalls zu.~~

Der Unterbilanzkreisverantwortliche  
stimmt der Zuordnung zu.

Der Hauptbilanzkreisverantwortliche

...  
Ort, Datum

...  
Ort, Datum

...  
Unterschrift Unterbilanzkreisverantwortlicher

...  
Unterschrift Hauptbilanzkreisverantwortlicher  
(nur erforderlich, wenn der Unterbilanzkreis-  
verantwortliche nicht zugleich der Hauptbilanz-  
kreisverantwortliche ist)

~~Sofern der Hauptbilanzkreis bereits in einer anderen vertraglichen Vereinbarung Unterbilanzkreis ist, ist die Zustimmung des BKV des Bilanzkreises notwendig, dem letztendlich die Abweichungen dieses Unterbilanzkreises abrechnungsrelevant zugeordnet werden.~~<sup>58</sup>

...  
EIC abrechnungsrelevanter Bilanzkreis  
EIC Abrechnungsbilanzkreis<sup>39</sup>

<sup>56</sup> Die Bilanzkreise, für die eine Fahrplananmeldung erfolgt, sind bereits durch Anlage 1.2 bestimmt. Damit steht diese Information nicht nur für Unter-, sondern auch für Haupt- und Abrechnungsbilanzkreise zu Verfügung.

<sup>57</sup> Die Folgen der Bilanzkreiszuordnung für die Bilanzkreisabrechnung sind bereits durch Ziffer 11.1 und Ziffer 13.1 des Vertrages bestimmt.

<sup>58</sup> Dieser Sachverhalt ist bereits in Ziffer 13.3 des Vertrages geregelt.

Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche stimmt der Zuordnung zu

...  
Ort, Datum

...  
Bilanzkreisverantwortlicher des abrechnungsrelevanten Bilanzkreises  
Unterschrift Abrechnungsbilanzkreis-  
verantwortlicher  
(nur erforderlich, wenn der Abrechnungs-  
bilanzkreisverantwortliche weder zugleich  
der Unter- noch der Hauptbilanzkreis-  
verantwortliche ist)

Der ÜNB stimmt der ~~vorstehenden~~ Zuordnung zu.

...  
Ort, Datum

...  
Unterschrift ÜNB

## Anlage 6<sup>35</sup>

### Zuordnung von Händlern und Lieferanten zum Bilanzkreis

Mit dieser Unterschrift Nachfolgend erklärt der BKV gegenüber dem ÜNB,  ~~dass die nachstehend aufgelisteten Händler und/oder Lieferanten, die nicht selbst Bilanzkreisverantwortliche sind, ob und welche Dritten~~ einen Bilanzkreis des BKV dieses Vertrages zur Abwicklung von Fahrplangeschäften (Händler) ~~bzw. und/oder~~ zur Versorgung von Endkunden oder Aufnahme von Einspeisungen (Lieferanten) nutzen.

Dem/den Bilanzkreis/en unseres Unternehmens sind Händler oder Lieferanten zugeordnet:

Dem/den Bilanzkreis/en sind **Händler** zugeordnet:

... Ja (Bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen)

... Nein

Bilanzkreis EIC	Zugeordnete Händler/ <del>Lieferanten</del>	Beginn der Nutzung	Ende der Nutzung
...	...	...	...

Dem/den Bilanzkreis/en sind **Lieferanten** zugeordnet:

... Ja (Bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen)

... Nein

<u>Bilanzkreis EIC</u>	<u>Zugeordnete Lieferanten</u>	<u>Beginn der Nutzung</u>	<u>Ende der Nutzung</u>
...	...	...	...

Für die Richtigkeit:

...  
Ort, Datum

...  
Unterschrift Bilanzkreisverantwortlicher

## Anlage 7<sup>35</sup>

### Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung/Gutschrift)

Um den umsatzsteuerlichen Erfordernissen zu genügen, muss das Abrechnungsdokument die Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Die Behandlung wesentlicher Angaben wird nachfolgend dargestellt.

#### Empfänger:

Empfänger von Abrechnungsunterlagen ~~in Papierform~~ ist ausschließlich der BKV des abzurechnenden Bilanzkreises oder ~~(postalisch)~~ der von diesem beauftragte Dienstleister. Die Abrechnungsunterlagen können vom ÜNB in Papierform, oder in einem den rechtlichen Anforderungen genügenden elektronischen Datenformat zur Verfügung gestellt werden.

Unter-Bilanzkreisverantwortliche erhalten keine Abrechnungsunterlagen ~~in Papierform~~.

#### Gegenstand:

Das kaufmännische Rechnungs-/Gutschriftsdokument bezieht sich jeweils auf einen Abrechnungsmonat und auf jeweils nur einen abzurechnenden Bilanzkreis.

#### Mindestinhalte

##### a) Formalitäten

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (BIKO)
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (BKV)
- USt-Identifikationsnummer oder sofern nicht vorhanden die Steuernummer des leistenden Unternehmens
- jedenfalls bei Gutschriften durch den BIKO: die USt-Identifikationsnummer oder soweit nicht vorhanden die Steuernummer des die Gutschrift erhaltenden Unternehmens (BKV) (kann auch bei Rechnungen enthalten sein)
- Ausstellungsdatum
- Bezeichnung des Beleges immer als „Rechnung“; Gutschriften werden durch negativen Rechnungsbetrag kenntlich gemacht
- Rechnungsnummer
- EU-Ausländer: Anwendung des reverse charge Verfahrens (Nettoabrechnung) und Ausweis der USt-Identifikationsnummern oder soweit nicht vorhanden der Steuernummer von BIKO und BKV; Hinweis zum Übergang der Steuerschuldnerschaft
- Bei Drittland: Beachtung des jeweils lokalen USt-Rechts (Einzelfallbetrachtung)

##### b) Betreff/Zuordnungsangaben:

- „Bilanzkreisabrechnung“ oder „Korrektur-Bilanzkreisabrechnung“
- Abrechnungsmonat im Format JJJJ/MM

- Bilanzkreis-EIC des abzurechnenden Bilanzkreises
- Allgemeiner Verweis auf die dem BKV gem. MaBiS elektronisch übermittelten Daten (keine Auflistung, keine Referenzierung auf Zeitreihen/Versionen)
- Die Reihenfolge und die Anordnung sind beliebig.

c) Monatssummen/-beträge für die Bilanzkreisabrechnung (BKA)

- Arbeit: MWh mit 6 Nachkommastellen
- 1000er-Trennpunkt bei Mengen und Geldbeträgen
- Kennzeichnung von Überdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überdeckung“
- Kennzeichnung von Unterdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterdeckung“
- Geldbeträge in der gesetzlichen Währung: EUR (€)
- Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung
- Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung
- Ausweisung des Saldos der Mengen Unterdeckung minus Überdeckung (MWh)
- Ausweis der ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Geldbeträge (netto) für Unterdeckung und Überdeckung sowie der Summe dieser beiden Geldbeträge (netto), soweit und so lange dies entsprechend den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.
- Ausweis des MwSt-Satzes und Ausweis des MwSt-Betrages, der auf das Entgelt (Geldbetrag netto) entfällt
- Ausweis des Bruttogesamtbetrages
- Fälligkeits-/Wertstellungstermin

Monatssummen/-beträge für die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung (KBKA)

- Arbeit: MWh mit 6 Nachkommastellen
- 1000er-Trennpunkt bei Mengen und Geldbeträgen
- Kennzeichnung von Überdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überdeckung“
- Kennzeichnung von Unterdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterdeckung“

- Geldbeträge in der gesetzlichen Währung: EUR (€)
- Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung für KBKA
- Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung für KBKA
- Ausweisung des Saldos der Mengen Unterdeckung minus Überdeckung (MWh) für KBKA
- Ausweis der ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Geldbeträge (netto) für Unterdeckung und Überdeckung sowie der Summe dieser beiden Geldbeträge (netto), soweit und so lange dies entsprechend den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.
- Nennung der Rechnungsnummer der BKA und des Rechnungsdatums der BKA
- Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung aus BKA-Beleg
- Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung aus BKA-Beleg
- Ausweis des ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Entgelts (Geldbetrag netto) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständigen Landesfinanzbehörden aus BKA-Beleg
- Ausweis des Differenzbetrages (netto) aus KBKA minus BKA (Diff-KBKA-BKA)
- Ausweis des MwSt.-Satzes und Ausweis des MwSt.-Betrages, der auf das Entgelt (Geldbetrag netto) für Diff-KBKA-BKA entfällt
- Ausweis des Bruttogesamtbetrages für Diff-KBKA-BKA
- Fälligkeits-/Wertstellungstermin

**Die geltende ESS-Beschreibung (Version 2.1 vom 01.12.2012) ist zusammen mit dem Bilanzkreisvertrag und bei gleichzeitigem Inkrafttreten wie folgt zu ändern:**

- (1) Für innerdeutsche Fahrplananmeldungen wird die Senkenregel durch die Minimumregel ersetzt. Hierfür sind entsprechend zu ändern:
  - Abschnitt 4.2 (Day ahead Prozess)
  - Abschnitt 4.4 (Day after Prozess)
  - Anhang B (Glossar)<sup>59</sup>
  
- (2) Sofern der damit verbundene Aufwand für Systemanpassungen bei den (mehr als 1200) BKV im Verhältnis zu dem diesem Aufwand gegenüberstehenden Aufwand der (4) ÜNB angemessen ist, wird das Fahrplanformat wie folgt geändert:
  - Abschnitt 6.1.1.1 (Message Header) Buchstabe d (Process type): A17 statt A01
  - Abschnitt 6.1.1.1 (Message Header) Buchstabe g (Sender role): A08 statt A01
  - Abschnitt 6.1.1.2 (Schedule Time Series) Buchstabe e (Object Aggregation) und Anhang C (BusinessTypes): A03 statt A01
  
- (3) Keinesfalls werden
  - energieträgerscharfe Einspeiseprognosen (Abschnitt 2.3.1 in Version 3.3 vom 05.02.2014) oder
  - zeitreihentypenscharfe Verbrauchsprognosen (Abschnitt 2.3.2 in Version 3.3 vom 05.02.2014)eingeführt.<sup>59</sup>

---

<sup>59</sup> Bezüglich (1) und (3) bestand in der vom BDEW organisierten „Branchenlösung Bilanzkreisvertrag Strom“ („BL-BKVS“) Konsens zwischen ÜNB und BKV-Vertretern.

### Ansprechpartner

für diese Bilanzkreisvertragsbearbeitung

Dr. Arne Witthohn

c/o Power2Energy GmbH, Werdenfelsstraße 57, 81377 München

arne.witthohn@power2energy.eu, Telefon 089/8905395-6, Telefax 089/8905395-9

### Bilanzkreis Kooperation

Die Bilanzkreis Kooperation ist eine Plattform bilanzkreisverantwortlicher Energiemarktteilnehmer, die die Interessen wettbewerbsorientierter kommunaler Unternehmen der Energieversorgung vertritt. Im Mittelpunkt der behandelten energievertriebs- und energiehandels-spezifischen Themen stehen gemäß dem Kooperationsvertrag das Bilanzkreismanagement Strom und Gas sowie die Regelenergiemärkte und andere Fragen des Netzzugangs Strom und Gas mit wesentlicher Auswirkung auf die Bilanzkreisführung. Die Bilanzkreis Kooperation, der derzeit 23 Mitglieder angehören<sup>60</sup>, hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 2001 mit zahlreichen Stellungnahmen unter anderem gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB), der Bundesnetzagentur (BNetzA) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) für eine wettbewerbsfördernde, diskriminierungsfreie und sachgerechte Gestaltung des Strom- und des Gasmarkts eingesetzt.

---

<sup>60</sup> Die 23 Mitgliedsunternehmen sind: Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (Braunschweig), citiworks AG (Darmstadt), Dortmunder Energie und Wasserversorgung GmbH (Dortmund), DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH (Dresden), Energiehandelsgesellschaft West mbH (Münster), Energieversorgung Gera GmbH (Gera), EWE Trading GmbH (Oldenburg), MVV Energie AG (Mannheim), Nordgröön Energie GmbH & Co. KG (Medelby), Power2Energy GmbH (München), RheinEnergie AG (Köln), RheinEnergie Trading GmbH (Köln), Stadtwerke Bielefeld GmbH (Bielefeld), Stadtwerke Düsseldorf AG (Düsseldorf), Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (Heidelberg), Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Karlsruhe), Stadtwerke Kiel AG (Kiel), Stadtwerke Leipzig GmbH (Leipzig), Stadtwerke Osnabrück AG (Osnabrück), Sunnic Lighthouse GmbH (Hamburg), SWM Versorgung GmbH (München), Syneco Trading GmbH (München), Trianel GmbH (Aachen).